
**Vergleich der Gesetzgebung der Bundesländer
Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen
im Zusammenhang mit der Amtsangemessenheit der Ali-
mentation in der Besoldungsordnung A**

D i p l o m a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Vorgelegt von

Robert Malsch

aus Erfurt

Meißen, den 16.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Gesetzesanpassungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen	4
2.1 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Nordrhein-Westfalen	5
2.2 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Schleswig-Holstein	8
2.3 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Thüringen.....	11
3 Prüfungsschema zur Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes	14
3.1 Betrachtung der gesetzlichen Anpassungen in Nordrhein-Westfalen	18
3.1.1 Betrachtung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021	19
3.1.2 Betrachtung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25.03.2022	20
3.2 Betrachtung des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (Schleswig-Holstein)	24
3.3 Betrachtung des Thür. Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021	31
4 Fazit	37
Literaturverzeichnis	VI
Rechtsprechungsverzeichnis.....	X
Rechtsquellenverzeichnis.....	XI
Eidesstattliche Versicherung	XIII

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Az.	Aktenzeichen
BayLT	Bayrischer Landtag
Bs.	Beschluss
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DBB	Deutscher Beamtenbund
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Ds.	Drucksache
Gesetz vom 2. November 2021	Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (TH)
Gesetz vom 14. September 2021	Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (NRW)
Gesetz vom 24. März 2022	Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (SH)
Gesetz vom 25. März 2022	Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (NRW)
Gesetz vom 8. September 2020	Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (SH)
ggf.	gegebenenfalls
i. H. v.	in Höhe von

i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
LT-NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
LT-SH	Schleswig-Holsteinischer Landtag
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
tbb	Thüringer Beamtenbund
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürLT	Thüringer Landtag
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche

1 Einleitung

Das Alimentationsprinzip bildet einen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG und verpflichtet den jeweiligen Dienstherrn die Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen nach ihrem Dienststrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu alimentieren und zu versorgen. Die Angemessenheit wird dabei nach einem mehrstufigen Prüfverfahren beurteilt. Der erste Prüfschritt setzt sich dabei wie folgt zusammen: ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Tariflohns im öffentlichen Dienst (erster Parameter), ein Vergleich mit dem Nominallohnindex (zweiter Parameter), ein Vergleich mit dem Verbraucherpreisindex (dritter Parameter), ein systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter). Die zweite und dritte Prüfstufe beinhalten darüber hinaus eine Gesamtabwägung und die Prüfung einer eventuellen Rechtfertigung der Unteralimentation durch verfassungsgemäße Grundsätze. Das Alimentationsprinzip wird dabei durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stets weiter ausgeformt und fortgeschrieben.¹

Das BVerfG hatte am 4. Mai 2020 über die Amtsangemessenheit der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015², sowie über die Amtsangemessenheit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in NRW in der Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2013 für das dritte Kind und im Jahr 2014 und 2015 für das dritte und vierte Kind³ zu entscheiden und stellte diese als verfassungswidrig fest. Aus den o.g. Beschlüssen folgte eine große und umfassende Überprüfung der Besoldungsgesetzgebung. Mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 formte das BVerfG den ersten Prüfschritt beim vierten Parameter weiter aus. Neben der Prüfung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen hat darin eine Prüfung des Mindestabstandsgebots zu erfolgen, welche das BVerfG mit seiner neusten Rechtsprechung weiter ausformte. Das Mindestabstandsgebot stellt dabei einen eigenen

¹ Vgl. Möller in Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Teil A II, Rn. 3 zu § 14 BBesG (Stand: Januar 2023, 110. Update); sowie BVerfG v. 04.05.2020, (2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1-76) Leitsatz und Rn. 23 f.; BVerfG v. 05.05.2015 (2 BvL 17/09 u.a., BVerfGE 139, 64-148) und BVerfG v. 17.11.2015 (2 BvL 19/09 u.a., BVerfGE 140, 240-316); sowie Tepke/Becker: „Goldene Besoldungszeiten nach den Entscheidungen des BVerfG“, ZBR 5/2022 S. 146 [147]

² Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1-76)

³ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 6/17, BVerfGE 155, 77-118)

Grundsatz des Alimentationsprinzips dar und gewährleistet den qualitativen Unterschied zwischen der Beamtenbesoldung in den untersten Besoldungsgruppen und dem Niveau der sozialen Grundsicherung. Ein Verstoß gegen das Gebot liegt vor, wenn in den untersten Besoldungsgruppen die Nettoalimentation, inkl. der familienbezogenen Bestandteile und des Kindergelds, unter der Höhe von 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus zurückbleibt.⁴ Wird diese Grenze unterschritten, liegt entsprechend der Rechtsprechung eine Verletzung des Alimentationsprinzips vor und die Besoldung der entsprechenden Ämter ist alleine dadurch verfassungswidrig. Damit ist das Mindestabstandsgebot nicht nur ein relatives Prüfkriterium, sondern definiert für die unteren Besoldungsgruppen explizit ein absolutes Minimum für die Besoldungshöhe. Der zweite Senat des BVerfG stellte im Beschluss vom 4. Mai 2020 fest, dass diese Grenze für einen verheirateten Beamten, mit Ehepartner und zwei Kindern im Jahr 2015 bei 33.651,02 Euro lag.⁵ Ferner wurde durch den Beschluss das Zusammenwirken zwischen erster und zweiter Prüfstufe des Alimentationsprinzips weiter konkretisiert.⁶

In den darüberhinausgehenden Entscheidungen zur Alimentation von Beamten mit kinderreichen Familien formte das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Familien weiter aus und schaffte aufgrund von Veränderungen im Sozialrecht einen neuen Vergleichsmaßstab, so dass Beamte nicht zwischen der Erhaltung eines angemessenen Lebensstandards und der Familiengründung entscheiden müssen. Die Familie des Beamten muss dabei angemessen alimentiert werden.⁷ Das BVerfG stellt den Besoldungsgesetzgebern dafür einen weiten Gestaltungsspielraum zur Verfügung, schränkt diesen aber dahingehend ein, dass den Beamten und Richtern nicht zuzumuten ist, beim Unterhalt des dritten und weiteren Kindes auf die neutralen Besoldungsbestandteile zurückgreifen zu müssen.

Für dritte und weitere Kinder muss ein zusätzlicher Bedarf durch den Dienstherrn in der Alimentation berücksichtigt werden. Dieser ist als unterstes Mindestmaß,

⁴ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1-76), Rn. 47 f.

⁵ Vgl. BVerfG a.a.O., Rn.144, 146, sowie Stuttmann „Die Besoldungsrevolution des BVerfG“, NVwZ-Beilage 2020, S. 83 [83]

⁶ Vgl. BVerfG a.a.O., 6. Leitsatz, Rn. 85 f.

⁷ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020, 2 BvL 6/17, Rn. 29, 38 ff, BVerfG v. 30.03.1977 (2 BvR 1039/75, BVerfGE 44, 249), BVerfG v. 22.03.1990 (2 BvL 1/86, BVerfGE 8 1, 363) und vom 24.11.1998 (2 BvL 26/91, BVerfGE 99, 300)

soweit er sich an der sozialen Grundsicherung orientiert, bei mindestens 115 Prozent des Grundsicherungsbedarfes eines Kindes anzusetzen.⁸

Den festgestellten neuen und fortgeschriebenen Maßstäben des BVerfG zur Alimentation der Beamten, hier insbesondere zur Mindestalimentation und zur Alimentation kinderreicher Beamten, folgten Überprüfungen und Anpassungen der Besoldungsgesetzgebungen innerhalb der Länder und des Bundes. Das BVerfG räumt den Gesetzgebern dabei einen freien Gestaltungsspielraum ein und nennt beispielweise die Einführung bzw. Erweiterung eines kinderbezogenen Familienzuschlags, die Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht als mögliche Maßnahmen. Ebenso schlägt es die Einführung eines allgemein gewährten Kindergeldes oder den steuerrechtlichen Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit der Beamten und Richter vor. Die Entscheidung über die Art und Weise der Umsetzung überlässt es jedoch den jeweiligen Besoldungsgesetzgebern.⁹

Im Folgenden wird die auf den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 basierende gesetzliche Anpassung des Besoldungsrechts in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Schleswig-Holstein hinsichtlich der Ämter der Besoldungsordnung A dargelegt und verglichen.

⁸ Vgl. BVerfG v. 04.05.2022, 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 15 f. m. w. N.; BVerfG v. 04.05.2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47 f.

⁹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 33; BVerfG v. 04.05.2020, 2 BvL 4/18, Rn. 49 f.

2 Gesetzesanpassungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (NRW), Schleswig-Holstein (SH) und Thüringen (TH) haben bereits 2021 Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Anforderungen, aus den Urteilen des BVerfG vom 4. Mai 2020 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In NRW wurde mit dem Erlass des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (Gesetz vom 14. September 2021) die vom BVerfG auferlegte Umsetzungspflicht abgearbeitet.¹⁰ In SH wurde den Beschlüssen des BVerfG mit dem Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kinder vom 24. März 2022 (Gesetz vom 24. März 2022) Rechnung getragen¹¹. In TH hat der Freistaat mittels eines Mantelgesetzes ein Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (Gesetz vom 2. November 2021) erlassen und ebenso Änderungen des bestehenden Besoldungsrechtes vorgenommen.¹² Neben Nachzahlungen für betroffene Beamte für das Jahr 2021 wurden bei allen der o.g. Bundesländer insbesondere die familienbezogenen Bezügebestandteile erhöht und angepasst. Darüber hinaus umfasst die gesetzgeberische Gestaltung der Vorgaben aus der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und hier explizit aus den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 vielseitige Herangehensweisen zu Gewährleistung der verfassungsgemäßen Alimentation der Beamten. Diese variierten zwischen der Schaffung von Familienergänzungszuschlägen, Anpassungen in der Struktur der Besoldungsordnung A, Überleitung von Beamten in höhere Ämter und Änderungen im Laubahnrecht. Weiterhin nutzten die Gesetzgeber auch Anpassungen im Bereich der Bemessungssätze für Ehegatten und Kinder in der Beihilfe und rückwirkende Zahlungen für Widerspruchsführer und weitere Maßnahmen.

¹⁰ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 6/17 u. a.); Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.09.2021 (GV. NRW 2021 Nr.69, S. 1075-1098)

¹¹ Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.03.2022 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 309-318)

¹² Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts, i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. November 2021 (ThürGVBl S 547 ff.)

2.1 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Nordrhein-Westfalen

Das Bundesland NRW war direkter Betroffener des Beschlusses des BVerfG vom 4. Mai 2020.¹³ Die erfolgte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Besoldung der Richter der Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2013 für das dritte Kind und in 2014 und 2015 für das dritte und vierte Kind erkannte die Landesregierung in NRW als übertragbar auf alle Beamten, Versorgungsempfänger und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe mit mindestens drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern an und schuf eine Regelung für die Nachzahlung für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020. Durch die Anpassungen des Besoldungsgesetzes erwartete der Gesetzgeber Mehrkosten i. H. v. einmalig 120,00 Mio. Euro und jährlich etwa 88,00 Mio. Euro ab dem Jahr 2022.¹⁴ Nachzahlungen erhielten dabei entsprechend des Art. 1, § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften¹⁵ alle Beamten, Richter und Staatsanwälte, die in den entsprechenden Haushaltsjahren im o.g. Zeitraum rechtzeitig Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung für das dritte und folgende Kind eingelegt und Ansprüche geltend gemacht haben und bei denen noch keine abschließende Entscheidung darüber getroffen wurde. Die Höhe ergibt sich entsprechend der Anlagen 1 bis 10 des Gesetzes. Das Land NRW hat die Anforderungen des BVerfG zur Mindestalimentation kinderreicher Familien neben der Nachzahlung ausschließlich durch die rückwirkende Anpassung der familienbezogenen Bestandteile der Beamtenbesoldung umgesetzt. Hierbei wurden entsprechend Art. 2 Nr. 13 i. V. m. Anlage 13 des o.g. Gesetzes der Familienzuschlag rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst und gestaffelt nach den Besoldungsgruppen Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag ausgewiesen. Während entsprechend der Anlage 13 für die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für das erste zu berücksichtigende Kind der Familienzuschlag monatlich noch 132,42 Euro beträgt, so beträgt er beim dritten Kind 816,79 Euro, beim vierten Kind 772,05 Euro und beim fünften Kind 778,86 Euro. Darüber hinaus wurden für die Besoldungsgruppe A 5 Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag i. H. v. 7,39 Euro ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind 22,16 Euro ausgewiesen. Außerdem hat die Landesregierung in NRW einen weiteren Gesetzesentwurf zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften vom 21.

¹³ BVerfG v. 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u.a.

¹⁴ Vgl. Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften i. d. F der Bekanntmachung vom 21.09.2021 - Vorlage 17/14100 S. 3, sowie § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

¹⁵ GVBl. NRW S. 1075

Januar 2022 auf den Weg gebracht, welcher am 25. März 2022 beschlossen wurde.¹⁶ Während im Gesetz vom 14. September 2021 ausschließlich die Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2022 und die Neuregelung der Familienzuschläge ab 1. Januar 2021 und anderweitige dienstrechtliche Änderungen geregelt sind, werden im Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Gesetz vom 25. März 2022) grundlegende Änderungen in der Besoldungsstruktur vorgenommen. Nach Art. 1 Nr. 3 wurde ein neuer § 71b LBesG NRW¹⁷ zur Regelung eines zeitlich begrenzten regionalen Ergänzungszuschlages eingeführt, der für Beamte mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 LBesG NRW oder Anspruch auf Unterschiedsbetrag nach § 43 Abs. 3 LBesG NRW die Zahlung eines Ergänzungszuschlages für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 mit der Auszahlung im Monat Dezember 2022 beinhaltet. Die Höhe des Zuschlags wurde dabei von der Mietstufe des Wohnsitzes bzw. der zugeordneten Gemeinde entsprechend der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV bestimmt.¹⁸ Mit Einführung dieses Ergänzungszuschlages erhielten Beamte mit Wohnsitz in Düsseldorf bei einer Familie mit zwei Kindern 413,56 Euro und bei einer Familie mit drei Kindern 511,07 Euro monatlich für den o.g. Zeitraum. Bei Beamten mit Wohnsitz in Kleinstädten und Gemeinden in ländlicheren Regionen, wie beispielsweise Datteln, waren es monatlich 0,00 Euro für das zweite Kind und 353,60 Euro für das dritte Kind, da die Regelung bei der Stufe 2 des kinderbezogenen Familienzuschlags und den Mietstufen I und II keinen Ergänzungszuschlag vorsah.¹⁹ Die Regelungen des § 71b LBesG NRW zum Ergänzungszuschlag waren nur temporär und sind entsprechend Art 6 Nr. 1, Nr. 3 i. V. m. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 zum 1. Januar 2022 in Kraft und zum 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Darüber hinaus wurde mit dem Änderungsgesetz der Familienzuschlag nach § 42 LBesG NRW neugefasst. Seit dem 1. Dezember 2022 ist der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 über die normale Besoldungsanpassung hinausgehend angepasst wurden. Dabei wurde, wie auch bei dem temporären regionalen Ergänzungszu-

¹⁶ Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2022, (GV. NRW 2022 Nr. 17, S. 389-402)

¹⁷ Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. Nr. 18, S. 309-440), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GV. NRW 2022 Nr. 41, S. S 967-986)

¹⁸ Wohngeldverordnung (WoGV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.10.2001 (BGBl. I 2022, S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.07.2020 (BGBl. I 2020, S. 1594) – gültig bis 31.12.2022

¹⁹ Vgl. § 71 b Abs. 1 LBesG NRW i. d. F. vom 14.06.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW S 377) i. V. m. Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV i. d. F. vom 06.07.2020

schlag nach § 71b LBesG NRW, die Gewährung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung entsprechend § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 13 LBesG NRW um eine regionale Differenzierung nach den wohngeldrechtlichen Mietstufen der der Gemeinden bzw. Kreise und nach den Besoldungsgruppen erweitert.²⁰ Die Höhe bemisst sich entsprechend § 42 Abs. 1 i. V. m Anlage 13 und der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV. Mit dem Gesetz vom 25. März 2022 wurde auch eine rückwirkende Überleitung der Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 zum 1. Januar 2022 vorgenommen. Die betreffenden Beamten wurden aus der ersten und zweiten Erfahrungsstufe in die dritte Erfahrungsstufe übergeleitet. Die ersten beiden Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A wurden ersatzlos gestrichen. Weiterhin wurden die Beamten, die in den noch bestehenden Ämtern der Besoldungsgruppe A 5 verblieben waren, in Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage übergeleitet. Dasselbe wurde zur Wahrung eines künftigen Beförderungsgewinns auch bei den verbliebenen Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 vorgenommen, so dass den betreffenden Beamten in der A 5 und A 6 nunmehr eine Amtszulage in Höhe von 81,49 Euro gewährt wurde.²¹ Außerdem wurde die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale entsprechend des Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2022 ab dem Jahr 2022 ausgesetzt und findet damit keine Anwendung mehr. Neben der Abschaffung der Kostendämpfungspauschale wurden durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2022 für die Ämter der unteren Besoldungsgruppen A 5 und A 6 im § 75 Abs. 6 LBG NRW²² die neuen Sätze 2 und 3 angefügt. Danach erhalten die Beamten der o.g. Besoldungsgruppen einen Zuschuss zu Kosten der Krankenversicherung i. H. v. höchstens 12,50 Euro. Die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung der Zuschüsse finden ihre Ausgestaltung in der durch Art. 5 geänderten Beihilfeverordnung.²³ Die Anpassungen in NRW hinsichtlich des regionalen Ergänzungszuschlags, der regionalen Differenzierung bei den familienbezogenen Leistungen sowie der Überleitung der Besoldungsgruppen A 5 bis A10 finden auch auf die Versorgungsempfänger Anwendung.²⁴ Entsprechend der Kostenabschätzung der Gesetzesbegründung ging die Landesregierung von laufenden Mehrkosten i. H. v. 445,30 Mio. Euro jährlich aus.²⁵

²⁰ § 42 LBesG NRW, i. d. F. v. 14.06.2016, neugefasst durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV NRW S. 389), in Kraft getreten am 01.12.2022

²¹ Vgl. Art. 3, §§ 1-3 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2022, (GV. NRW 2022 Nr. 17, S. 389-402) sowie LT-NRW, Ds. 17/16324, S. 59 f. -

²² Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 14.06.2016 (GV NRW S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 524)

²³ Vgl. Art. 4, Art 5 Nr. 1 Gesetz vom 25. März 2022

²⁴ Vgl. Art. 2, Art. 3 § 1 Nr. 3 sowie Art. 7 Nr. 2 Gesetz vom 25. März

²⁵ LT-NRW, Ds., 17/16324, S. 2

2.2 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Schleswig-Holstein

Bereits im Vorfeld zu den Beschlüssen des BVerfG zur Alimentation kindereicher Familien und zur Mindestalimentation vom 4. Mai 2020 wurden in Schleswig-Holstein mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020“ (Gesetz vom 8. September)²⁶ Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes vorgenommen. Nach der Begründung des Gesetzgebers waren zum damaligen Zeitpunkt Anpassungen aufgrund des im Ländervergleich im mittleren bis unteren Bereich liegenden Besoldungsniveaus sowie zur Sicherung der Nachwuchsgewinnung aufgrund des Konkurrenzverhältnisses zur privaten Wirtschaft und zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes notwendig. Neben zusätzlichen linearen Steigerungen der Besoldung und Versorgung zum 1. Juni 2021 um 0,4 Prozent und zum 1. Juni 2022 um 0,6 Prozent, der einmaligen Anhebung der Besoldung der Einstiegsämter und der Abschaffung von Differenzierungsregelungen bei dem Familienzuschlag der Stufen 1 und 2, wurde darüber hinaus die Mindestwartezeit für Beförderungen nach Ende der Probezeit abgeschafft. Ebenso wurden die Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 der Besoldungsordnung A aufgrund der Nichtbesetzung mit Ämtern ersatzlos gestrichen und darüber hinaus kleinere Änderungen vorgenommen.²⁷

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 1. Dezember 2021 plante die Landesregierung SH umfassende Änderungen im Besoldungs- und Beamtenrecht. Am 24. März 2022 wurde dieses Gesetz (Gesetz vom 24. März 2022) vom Landtag SH beschlossen und trat entsprechend Art. 7 zum 1. Mai 2022 in Kraft.²⁸ Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG²⁹ zur Mindestalimentation in den untersten Besoldungsgruppen entschied sich der Gesetzgeber zur Streichung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (A 5) aus der Besoldungsordnung A. Entsprechend der Gesetzesbegründung kam die A 5 nur noch in Ausnahmefällen zum Tragen. Die zugeordneten Ämter und die damit ver-

²⁶ GVOBl. Schl.-H. 2020 Nr. 16, S 516-538

²⁷ LT-SH, Ds.19/2043 v. 01.12.2021, S. 2 f., 7-10 sowie Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 Nr. 16, S 516-538)

²⁸ LT-SH, Ds. 19/3428 sowie GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr. 5, S 309-318

²⁹ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 04/18)

bundenen Tätigkeiten werden ohnehin weitestgehend von Tarifbeschäftigten ausgeübt. Eine Überleitung der verbliebenen Beamten im Justizwachtmeisterdienst mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 5 in die A 6 wurde am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt. Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz vom 24. März 2022 auch das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 von A 6 nach A7 angehoben. In Zusammenhang mit der generellen Streichung der unteren Besoldungsgruppen wurde im gleichen Zuge die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung A gestrichen.³⁰

Neben den allgemeinen Anpassungen der Besoldungsordnung A wurden mit dem Gesetz vom 24. März 2022 auch Änderungen hinsichtlich des Familienzuschlags vorgenommen. Der kindbezogene Familienzuschlag wurde pauschal um 40,00 Euro für jedes Kind angehoben.³¹ Zusätzlich wurde mit der Einführung der Aufangregelung der Familienergänzungszuschläge für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 eine Neuordnung des Systems vorgenommen. Die Höhe des Familienergänzungszuschlages bemisst sich dabei nach dem durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 2022 neugeschaffenen § 45 a Abs. 1 S. 1 SHBesG³² für die ersten und zweiten Kinder nach dem zusammengerechneten Nettoeinkommen der für sie unterhaltspflichtigen Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile.

Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG³³ 15 Prozent unter der notwendigen Nettosumme der Besoldung des Beamten liegt, erfolgt die Zahlung eines Ergänzungszuschlags nach der Anlage 10 SHBesG. Entsprechend § 45 Abs. 1 S. 1 i. V. m Anlage 10 SHBesG erhält ein Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A einen Familienergänzungszuschlag, wenn die Summe der jährlichen Nettogesamteinkünfte beider Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile zusammen 32.213,19 Euro (ein Kind), bzw. 39.453,44 Euro (zwei Kinder) unterschreitet. Ausgehend von beispielsweise der Erfahrungsstufe vier würde der Beamte einen monatlichen Ergänzungszuschlag i. H. v. 262,00 Euro (ein Kind) bzw. 395,00 Euro (zwei Kinder) erhalten. Ferner wurde in § 45a Abs. 2 S. 1 SHBesG auch eine neue Regelung für einen Zuschlag für das dritte und jedes

³⁰ LT-SH, Ds. 19/3428, S. 3 f; sowie Art. 1 Nr. 4 u. 8 Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr. 5, S 310)

³¹ LT-SH, Ds. 19/3428, S. 4

³² Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (SHBesG) i. d. F. d. Bekanntgabe vom 26. 062012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 Nr. 3 S 153-264), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr. 18, S. 1002-1003.)

³³ Einkommenssteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. S. 2993)

weitere Kinder eingeführt. Danach erhalten Beamte für das dritte Kind 234,00 Euro und für das vierte Kind 353,00 Euro monatlich, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 3 EStG des anderen Elternteils, Ehepartners oder Lebenspartners im Kalenderjahr 6.500,00 Euro (bei drei Kindern) bzw. 13.000,00 Euro (bei vier Kindern) unterschreitet.

Für jedes weitere Kind ist nach Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 2022 i. V. m. § 45 a Abs. 2 S. 2 SHBesG eine Erhöhung der Höchstgrenze um 6.500,00 Euro vorgesehen. Darüber hinaus erhielten betroffene Beamten rückwirkend ab 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Mai 2022 entsprechend Art. 1 Nr. 5 i. V. m. § 45a Abs. 3 SHBesG eine Nachzahlung eines monatlichen Ergänzungszuschlags ab dem dritten Kind i. H. v. jeweils 80 Euro monatlich. Bei Unterschreitung der Höchstgrenzen nach § 45 a Abs. 2 SHBesG wurden stattdessen 340,00 Euro für das dritte Kind und 392,00 Euro für das vierte und jedes weitere Kind gezahlt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein begründet die Einführung des Familienergänzungszuschlages und der damit einhergehenden Abweichung von der typischen Alleinverdiener-Familie mit dem sich stark ändernden Gesellschaftsbild und die sich seitdem geänderte Berufstätigkeit der Frauen. Des Weiteren wird es auch im Rahmen des Fortentwicklungsgebotes aus Art. 33 Abs. 5 GG als notwendig angesehen, dass die Veränderungen im Rahmen der Besoldungsgesetzgebung zu berücksichtigen sind und mehr auf die Einkommen beider Eheleute zu achten ist. Seit Ausformung des Alimentationsprinzips hat sich vieles geändert und das Dienstrecht muss sich auch an aktuelle Gegebenheiten anpassen, um es zukunftsfähig zu machen. Darunter fällt nach Ansicht der Landesregierung auch die Abkehr von nicht mehr zeitgemäßen Berechnungsmodellen in der Besoldung. Die Alleinverdiener-Familie sollte so um den Faktor der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Lebens erweitert und nicht mehr als alleiniger Maßstab bei Bemessung der Besoldung zugrunde gelegt werden.³⁴

³⁴ LT-SH, Ds. 19/3428 S. 48-50, 53 f.

2.3 Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat am 2. November 2021 ein Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts³⁵. (Gesetz vom 2. November 2021) in Form eines Mantelgesetzes erlassen.

Entsprechend der Begründung sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf in Folge der Beschlüsse des BVerfG zur Mindestalimentation und zur Alimentation kinderreicher Familien vom 4. Mai 2020 und hat die Besoldung der Beamten auf Basis der erweiterten Kriterien rückwirkend für die Jahre 2008 bis 2021 überprüft. Dabei wurde seitens des Thüringer Finanzministeriums (TFM) festgestellt, dass weder in den unteren Besoldungsgruppen der Mindestabstand zur Grundsicherung eingehalten wurde, noch die Alimentation für alle Besoldungsgruppen für dritte und weitere Kinder den Mindestabstand i. H. v. 115 Prozent des Gesamtbedarfs der sozialen Grundsicherung garantiert und damit ein Verstoß gegen das aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierend Alimentationsprinzip vorlag.³⁶

Als Reaktion auf die festgestellten Missstände erfolgte eine Anpassung im Besoldungsrecht des Freistaates. Zur Sicherstellung der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation wurden insbesondere die familienbezogenen Bestandteile der Besoldung angepasst und darüber hinaus nur kleinere Änderungen vorgenommen. Nach Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2021 wurden ein neuer § 67 d im ThürBesG³⁷ eingeführt. Entsprechend § 67 d Abs. 4 wurden rückwirkend für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags der Anlage 6 nach § 37 Abs. 1 i. V. m. mit § 38 ThürBesG um 112,00 Euro auf 246,41 Euro für das erste Kind, um 277,38 Euro auf 411,79 Euro für das zweite Kind, um 308,00 Euro auf 713,30 Euro für das dritte Kind und um 290,00 Euro auf 695,30 Euro für jedes weitere Kind angehoben. Darüber hinaus wurde der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem Jahr 2021 nach Art. 3 Nr. 2 des Mantelgesetzes i. V. m. § 37 Abs. 1 und Anlage 6 ThürBesG auf 287,29 Euro für das erste Kind, 465,74 Euro für das zweite Kind, 730,97 Euro für

³⁵ ThürGVBl. 2021, Nr. 28, S. 547-549

³⁶ ThürLT, Ds., 7/3575 v. 23.06.2021, S. 1-2, 63 ff

³⁷ Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2016 (ThürGVBl. 2016, Nr. 1, S.166-202), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (ThürGVBl. 2022, Nr. 25, S. 437-452)

das dritte Kind und 706,97 Euro für jedes weitere Kind erhöht. Weitergehend wurden durch Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2021 die §§ 67 e und 67 f und mit Art. 4 Nr. 3 die entsprechenden Anlagen 11 bis 13 im ThürBesG eingefügt, welche Nachzahlungsregelungen für Kläger und Widerspruchsführer vorsahen.

Nach dem zum damaligen Zeitpunkt neueingeführten § 67 e Abs. 1 S. 1, 2 i. V. m. Anlage 11 ThürBesG erhielten Widerspruchsführer sowie Kläger, die gegen die Höhe ihrer Besoldung in den Jahren 2008 bis 2019 Widerspruch bzw. Klage eingelegt hatten und eine amtsangemessene Alimentation begehrten, Nachzahlungen, sofern über die geltend gemachten Ansprüche noch nicht abschließend entschieden wurde. Entsprechend der gesetzlichen Regelung begann der Nachzahlungsanspruch des Beamten mit dem 1. Januar des Haushaltsjahrs, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Höhe der jährlichen Nachzahlung wurde dabei nach dem Prozentsatz entsprechend der Anlage 11 aus der Summe des Grundgehaltes, Zulagen und des Familienzuschlags im jeweiligen Kalenderjahr bemessen. Die Höhe variierte dabei in Abhängigkeit von Kalenderjahr und der Besoldungsgruppe zwischen 0,1 und 6,1 Prozent.³⁸

Darüberhinausgehend erhielten Beamte in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 9, die entsprechend der Regelung des § 67 e Abs. 1 S. 1 ThürBesG Widerspruch eingelegt haben, für den frühestens ab 1. Januar 2008 geltend gemachten Zeitraum eine Nachzahlung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind nach den monatlichen Beträgen der neuen Anlage 12 ThürBesG. Die Höhe der Beträge der Anlage 12, die entgegen dem Prozentsatz der Anlage 11 nicht nach Besoldungsgruppen unterschieden wurde, betrug dabei zwischen 103,50 Euro und 255,50 Euro monatlich pro Kind.

Neben Nachzahlungen der Familienzuschläge für die ersten und zweiten Kinder wurde mit dem neu eingeführten § 67 f ThürBesG auch Nachzahlungen für Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kinder eingeführt. Die Höhe der Nachzahlung wurde entsprechend des neuen § 67 f S. 1 ThürBesG und Art. 4 Nr. 3 des Mantelgesetzes in der neuen Anlage 13 festgeschrieben. Unabhängig von der Besoldungsgruppe sind die monatlichen Nachzahlungsbeträge gestaffelt nach Kalenderjahr in Abhängigkeit der Kinderzahl festgeschrieben. Dabei belaufen sie sich im Zeitraum 2008 bis 2019 für das dritte Kind zwischen 102,00 Euro und 264,00 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind zwischen 91,00 Euro und

³⁸ Art. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2021, ThürGVBl. 2021, Nr. 28, S. 549

244,00 Euro monatlich.³⁹ Zusätzlich zu der beschriebenen Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung und der Einführung der gesetzlichen Regelung zur Nachzahlung der Familienzuschläge im Zeitraum 2008 bis 2019 wurden in der Besoldungsordnung A weitere Änderungen vorgenommen. Mit Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2021 wurde im neuen § 67 d Abs. 2 ThürBesG festgelegt, dass die erste Erfahrungsstufe in der Besoldungsgruppe A 6 und A 7 rückwirkend zum 1. Januar 2020 gestrichen und betroffene Beamte mit der Stufe 1 zum Stichtag 31. Dezember 2019 in die Erfahrungsstufe 2 übergeleitet wurden und Nachzahlungen erhielten.

Insoweit beschränkt sich die Änderung der Besoldungsgesetzgebung in Thüringen auf Grundlage der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 weitestgehend auf die Anpassung im Bereich der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung und die Nachzahlung für direkt betroffene Widerspruchsführer bzw. Kläger. Der Gesetzgeber stellt in der Gesetzesbegründung insbesondere nochmals darauf ab, dass aufgrund des erneut vom BVerfG bestätigten breiten Gestaltungsspielraums grundsätzlich keine Pflicht besteht, die Grundbesoldung als alleinigen Maßstab zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation des Beamten und seiner Familie zu Grunde zu legen, sondern auch andere Möglichkeiten wie hier die Anhebung der Familienzuschläge in Betracht kommen. Die Landesregierung sieht entsprechend der Gesetzesbegründung den Weg der Anhebung der Familienzuschläge als beste Variante an. Dies begründet sie unter anderem mit dem von der Verfassung des Freistaates Thüringen und des Grundgesetzes auferlegten Gebotes des Schutzes der Ehe und Familie.⁴⁰

Kritisiert werden diese, rein auf die familienbezogenen Besoldungsbestandteile abstellenden neuen Regelungen, insbesondere von den Gewerkschaften. So sieht der Thüringer Beamtenbund (tbb) beispielsweise die Anhebung der Grundgehaltssätze als den gerechteren und verfassungskonformen Weg an und bemängelt darüber hinaus, dass durch diese gesetzliche Anpassung die Alleinstehenden und kinderlosen Beamten benachteiligt und teilweise gänzlich außer Acht gelassen wurden und die Familienzuschläge sich immer mehr zur einer Nebenbesoldung entwickeln.⁴¹

³⁹ Art. 4 Nr. 1 und Nr. 3, a.a.O.

⁴⁰ ThürLT, Ds. 7/3575, S. 83, 84 f.

⁴¹ Stellungnahme des Beamtenbund und Tarifunion Thüringen (tbb) zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährung einer Verfassungsgemäßen Alimentation vom 10. Juni 2021, Ds. 7/3575 ThürLT S. 137-166, (entsprechend der separaten Nummerierung der Stellungnahme hier insb. S. 2, 5,6-9)

3 Prüfungsschema zur Amtangemessenheit der Alimentation der Beamten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Wie der Verfasser bereits in der Einleitung darlegte, hat das BVerfG durch seine ständige Rechtsprechung ein dreistufiges Schema entwickelt, welches zur Prüfung der Amtangemessenheit der Besoldung angewendet wird. Da aus Art. 33 Abs 5 GG keine exakten Regelungen für die Feststellung der genauen Höhe der amtsangemessenen Besoldung ableitbar sind, müssen andere Vergleichsgrößen gefunden werden, anhand derer die Prüfung der Amtangemessenheit der Besoldung vorgenommen werden kann. Als Indizien dafür sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG 5 Parameter geeignet, mit denen ein zahlenmäßiger Orientierungsrahmen für die Prüfung der amtsangemessenen Alimentsstruktur und des Alimentsniveaus gegeben ist. Nach der Prüfung der 5 Parameter in der ersten Stufe erfolgt im Rahmen der zweiten Stufe eine Gesamtabwägung aller alimentationsrechtlicher Kriterien und in der dritten Stufe die Prüfung, ob die verfassungswidrige Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.⁴² In den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 wurde erneut auf diese Parameter Bezug genommen.

Den ersten Parameter der ersten Prüfstufe bilden die Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes. Wenn im Vergleich zwischen der Entwicklung der Besoldung und den Tarifergebnissen ein Missverhältnis entsteht, liegt hier bereits das erste Indiz für eine Verletzung des Alimentsprinzips vor. Die Prüfung erfolgt zunächst durch den Vergleich der Besoldung mit den Einkommen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Die Tarifabschlüsse sind darüber hinaus auch ein Indiz für die Entwicklung der allgemeinen und finanziellen Verhältnisse, des Lebensstandards und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik. Auch wenn keine Verpflichtung für den Besoldungsgesetzgeber besteht, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen vollumfänglich auf die die Besoldung der Beamten zu übertragen, so darf er jedoch die Tarifentwicklung nicht komplett außeracht lassen, da es zu keiner direkten Abkoppelung zwischen Tarifentlohnung und der Besoldungsentwicklung kommen darf. Die Prüfung, ob die Besoldung von der Tarifentwicklung der Arbeitnehmer

⁴² Vgl. Möller in Schwegmann/Summer: Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Rn. 7 ff. zu § 14 BbesG; BVerfG v. 05.05.2015 (2 BvL 17/09 u. a., BVerfGE 139, 1-196), Rn. 97 ff.; BVerfG v. 17.11.2015 (2 BvL 19/09, BVerfGE 140, 240-31), Rn. 76 ff.; BVerfG v. 04.05.2020, a.a.O., Rn. 28 ff., 49 f., 84 f., 92 f.

des öffentlichen Dienstes abgekoppelt ist, hat dabei über die Berechnung der Differenz zwischen Tarifierpassungen und Besoldungsanpassungen der letzten 15 Jahre zu erfolgen.⁴³ Darüber hinaus ist ggf. auch der Zeitraum von fünf Jahren vor dem Beginn der 15 Jahre zu prüfen. Von einer Abkoppelung ist auszugehen, wenn die Höhe der Differenz „mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.“⁴⁴

Als zweiten Parameter stellt das BVerfG auf den Nominallohnindex ab. Ausgeformt durch die ständige Rechtsprechung wird hier auf die Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der generellen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Anpassung der Besoldung in Relation zur allgemeinen Einkommensentwicklung der Gesamtbevölkerung abgezielt. Das BVerfG stellt fest, dass ein Missverhältnis zwischen Besoldungsentwicklung und dem Nominallohnindex ein Indiz für eine nicht amtsangemessene Alimentation grundsätzlich vermuten lässt.⁴⁵ Nach der Rechtsprechung des BVerfG eignet sich der Nominallohnindex zur groben Orientierung, da er „ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist.“⁴⁶ Auch hier wird, wie beim ersten Prüfparameter, der Zeitraum der letzten 15 Jahre als Prüfungszeitraum zugrunde gelegt. Ausgehend vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst und der Bruttobesoldung liegt ein Indiz für die Amtsangemessenheit der Besoldung vor, wenn auch hier wieder die Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindexes mindestens 5 Prozent beträgt.⁴⁷ Den dritten Parameter für die Feststellung der Amtsangemessenheit der Besoldung bildet der Verbraucherpreisindex, da der Besoldungsgesetzgeber bei Bemessung der Höhe der Besoldung die über die Grundbedürfnisse hinausgehende Lebensführung der Beamten im angemessenen Maße berücksichtigen muss. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss die Besoldung so bemessen sein, dass sie nicht durch Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt und die Kaufkraft vermindert wird und die

⁴³ Vgl. BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 99 f.; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 78 ff.; BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 34 ff.

⁴⁴ BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 36; Vgl. BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 102; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 81

⁴⁵ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 37 f.; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 103 f.; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 82 f.; BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 37 f.

⁴⁶ BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 38; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O.; Rn. 104, BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 83

⁴⁷ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., ebd.; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 105; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 84

Besoldung an die tatsächliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse gebunden wird.⁴⁸ Auch bei diesem Parameter beträgt der Prüfungszeitraum 15 Jahre. Wenn die Besoldungsentwicklung im maßgebenden Prüfungszeitraum um mindestens 5 Prozent hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zurückbleibt, kann von einem Indiz für die Verletzung des Alimentationsprinzips ausgegangen werden.⁴⁹

Als vierter und damit vorletzter Parameter kommt der systeminterne Besoldungsvergleich zur Anwendung. Das BVerfG führt in seiner Rechtsprechung aus, dass aus dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG die Pflicht des Gesetzgebers abzuleiten ist, den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung der Verantwortung und Leistung ein Abstand zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen gewährleistet ist. Dieser darf nicht im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers unterschritten oder abgeschafft werden.⁵⁰ Das daraus resultierende Abstandsgebot kommt als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zum Tragen und untersagt es dem Gesetzgeber den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen dauerhaft aufzulösen. Die Prüfung der Einhaltung des Abstandsgebotes hat auf Grundlage des Vergleichs der Bruttobesoldung der Besoldungsgruppen innerhalb der jeweiligen Besoldungsordnungen und darüber hinaus auch zwischen den Besoldungsordnungen zu erfolgen. Eine Verringerung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der Besoldungsgruppen ist dementsprechend durch das Abstandsgebot und der Ausformung durch die Rechtsprechung des BVerfG nur zulässig, wenn der Mindestabstand gewährleistet bleibt. Eine nichtzulässige Abschmelzung und damit ein Verstoß würde vorliegen, wenn der Abstand durch beispielsweise unterschiedliche linearer Besoldungsanpassungen zwischen den Vergleichsbesoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgebaut wurde.⁵¹

Neben dem Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen kommt durch den vierten Parameter auch das Mindestabstandsgebot zur sozialen Grundsicherung zum Tragen. Auch dabei handelt es sich, wie bereits in der Einleitung beschrieben, um einen eigenständigen abgeleiteten Grundsatz des Alimentationsprinzips. Im

⁴⁸ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 40; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 107; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 88

⁴⁹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 41; BVerfG v. 05.05.2015 ebd.; BVerfG v. 17.11.2015 ebd.

⁵⁰ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 42 ff.; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 109 ff., BVerfG v. 17.11.2015 ebd.

⁵¹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 45; BVerfG v. 05.05.2015, a.a.O., Rn. 111 f.; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 89-93

Rahmen dieses ergänzenden Parameters wird nach der Rechtsprechung des BVerfG neben dem systeminternen Besoldungsvergleich darauf abgestellt, dass der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und dem Unterhalt des Beamten und seiner Familie deutlich werden müsse.⁵² Das Mindestabstandsgebot ist verletzt, wenn die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen nicht mindestens bei 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus liegt.⁵³ Ausgehend von den niedrigsten Besoldungsgruppen hat die Prüfung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung unter Zugrundelegung der Summe der Nettoalimentation, familienbezogener Bezügebestandteile und eventuell zustehenden Kindergeldes zu erfolgen. Wenn in den unteren Besoldungsgruppen das absolute Minimum i. H. v. 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus nicht gewährleistet wird, ist nicht nur der vierte Prüfparameter nicht eingehalten, sondern es liegt entsprechend der neuen Rechtsprechung des BVerfG vom 4. Mai 2020 immer direkt eine Verletzung des Alimentationsprinzips vor.⁵⁴ Das für die Bestimmung der Mindestalimentation betrachtete Grundsicherungsniveau umfasst nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich alle Elemente des Lebensstandards, der den Grundsicherungsempfängern vom Staat aus gewährt wird. Hierbei wird seitens des BVerfG unter anderem auf die gesetzlichen Pauschalierungswerte des Sozialrechts abgestellt. Aus der Summe der Regelsätze der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kosten der Unterkunft und Heizung, Kosten für Bildung und Teilhabe und andere anerkannte Bedarfe (Kinderbetreuung und ähnliches) wird der Grundsicherungsbedarf ermittelt und mit der Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppen verglichen.⁵⁵ Den fünften Parameter bildet der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist seit der Grundgesetzänderung vom 28. August 2006, die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungs- und Versorgungsrecht übertrug, ein Quervergleich anhand der Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge vorzunehmen, da die Entwicklung der Alimentation in Bund und Ländern nicht komplett auseinandergehen dürfe und eine gewisse Homogenität zugrunde zu legen ist. Das BVerfG geht von einer verfassungswidrigen Unteralimentation aus, wenn die jährliche Bruttobesoldung inkl. eventueller Sonderzahlungen 10 Prozent hinter dem Länder- und Bundesdurchschnitt liegt.⁵⁶

⁵² Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 47

⁵³ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 ebd.; BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 93 ff

⁵⁴ Vgl. Stuttmann, NVwZ-Beilage 2020, S. 83 [83-84]; BVerfG v. 04.05.2020, a.a.O., Rn. 47 f.

⁵⁵ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 50 ff., 72 sowie Stuttmann, NVwZ-Beilage 2020, S.83 [85]

⁵⁶ Vgl. BVerfG v. 17.11.2015 a.a.O., Rn. 96 ff.; BVerfG v. 05.05.2015 a.a.O., Rn. 115 f.

3.1 Betrachtung der gesetzlichen Anpassungen in Nordrhein-Westfalen

Wie bereits unter Gliederungspunkt 2.1 ausgeführt wurde, war das Land NRW direkter Betroffener der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020. Durch die Fortschreibung und Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung der Mindestalimentation und der Berechnung anhand der staatlich gewährten Sozialleistung kam es zur Feststellung der Unteralimentation bei kinderreichen Familien mit mindestens drei Kindern.

Anhand der vom BVerfG ausgeformten Berechnungsmethode zur Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfes wurde festgestellt, dass auf Basis des zugrunde gelegten grundsicherungsrechtlichen Sicherungsbedarfs eine rückwirkende Anpassung der Besoldung in Form einer Nachzahlung für die Jahre 2011 bis 2021 erforderlich war. Bei den Berechnungen des BVerfG im Beschluss vom 4. Mai 2020 wurde ermittelt, dass die Einhaltung des Mehrbedarfes der Alimentation der betroffenen Richter in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei, bzw. vier Kindern in den Jahren 2013 bis 2015 nicht gewährleistet war. Danach lag der Mehrbedarf des Besoldungsempfängers für das dritte Kind 2013 bei mindestens 482,53 Euro, 2014 für das dritte und vierte Kind mindestens bei 987,14 Euro und 2015 für das dritte und vierte Kind mindestens bei 998,98 Euro monatlich.⁵⁷ Der diesem Mehrbedarf gegenübergestellte Besoldungsunterschied für die dritten bzw. dritten und vierten Kindern gegenüber dem Bedarf von Richtern mit zwei Kindern beliefen sich monatlich inkl. der familienbezogenen Bestandteile und Kindergeld jedoch nur auf 386,62 Euro (2013), 805,37 Euro (2014) und 814,37 Euro (2015) und lagen somit 95,91 Euro (2013), 181,77 Euro (2014) und 184,61 Euro unter dem alimentationsrechtlichen Mindestabstand zur Grundsicherung.⁵⁸

Aufgrund dieses Verstoßes des Mindestabstandsgebotes war der Besoldungsgesetzgeber verpflichtet die Missstände in den Jahren 2013 bis 2015 zu beheben und Maßnahmen zur Einhaltung des Alimentationsprinzips umzusetzen und auch darüberhinausgehend andere Jahre auf die Rechtmäßigkeit der Alimentation zu überprüfen.⁵⁹

⁵⁷ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 6/17 u.a., BVerfGE 155, 77-118), Rn. 89 ff.

⁵⁸ Vgl. BVerfG, ebd.

⁵⁹ BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O. Tenor des Beschlusses sowie Rn. 94 f.

3.1.1 Betrachtung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021

Wie bereits dargestellt, umfasst die Anpassung durch das Gesetz vom 14. September 2021⁶⁰ fast ausschließlich die Nettonachzahlung für Beamte, Richter und Staatsanwälte mit kinderreichen Familien in den Jahren 2011 bis 2020. Die Landesregierung hatte als Schlussfolgerung aus dem Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020⁶¹ die Entscheidungen zur Besoldung der Richter in der R2 mit mindestens drei Kindern auf alle Beamte, Richter und Staatsanwälte mit drei und mehr zu berücksichtigten Kindern übertragen. Der Gesetzgeber hatte sich bei der Ermittlung der Nachzahlungsbetrages nah an die Berechnungsvorgaben des BVerfG gehalten.⁶² Die Ermittlung des sozialrechtlichen Regelbedarfs für Arbeitssuchende führte er entsprechend der Vorgabe des BVerfG durch. Bei der Bestimmung der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft wich dieser jedoch etwas vom Schema des BVerfG ab. Statt einer regionalen Betrachtung der Mietkosten anhand der jeweils für die Gemeinde geltende Mietstufen, erfolgt in den Jahren jeweils die Zugrundelegung der höchsten Mietstufe (2011 bis 2015 die Mietstufe V und 2016 bis 2021 Mietstufe VI), inkl. eines anschließenden Zuschlages i. H. v. 10 Prozent. Bei der Ermittlung der einzubeziehenden Heizkosten bezog sich der Gesetzgeber wieder sehr genau auf die Festlegungen des BVerfG.⁶³ Nach der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs und des daraus resultierenden alimentationsrechtlichen Mehrbedarfes i. H. v. 115 Prozent ergänzt der Gesetzgeber diesen Mehrbedarf als Absicherung um weitere 5 Prozent. Damit wurden die Anforderungen aus der Rechtsprechung des BVerfG berücksichtigt. Bei der Berechnung der 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegenden Mindestalimentation handelt es sich nur um einen Grenzwert zur Bestimmung der verfassungswidrigen Unteralimentation.⁶⁴ Die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG erfolgte ausschließlich über die Berücksichtigung und Erhöhung der kinderbezogenen Leistungen. Anpassungen im Bereich der Grundbesoldung wurden nicht vorgenommen

⁶⁰ GV. NRW 2021 Nr.69, S. 1075-1098

⁶¹ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 6/17 u.a., BVerfGE 155, 77-118); BVerfG v. 04.05.2020 (BvL 4/18. BVerfGE 155, 1-76)

⁶² Vgl. LT-NRW, Ds. 17/14100 S. 65 ff.

⁶³ Vgl. LT-NRW, Ds. 17/14200 S. 65, 66, 68

⁶⁴ BVerfG, Bs. v. 04.05.2020, a.a.O., Rn. 32, 47

3.1.2 Betrachtung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25.03.2022

Wie bereits unter Punkt 2.1 dargestellt, wurde mit dem Gesetz vom 25. März 2022⁶⁵ eine Vielzahl von Änderungen im LBesG NRW eingepflegt. Entgegen dem Gesetz vom 14. September 2021, welches ausschließlich die Entscheidungen aus der Rechtsprechung des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a.) zur Alimentation kinderreicher Familien umsetzt, wurden hier auch die Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG zur Konkretisierung des Mindestabstandsgebotes 4. Mai 2020 (2 BvL 04/18) berücksichtigt. Bei der Berechnung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes und des Mindestabstandes zur Nettoalimentation orientierte sich der Gesetzgeber nah an der ausgeformten Rechtsprechung des BVerfG zur Mindestalimentation und prüfte das Verhältnis zwischen der Jahresnettoalimentation eines verheirateten Beamten mit zwei zu berücksichtigenden Kindern und dem Grundsicherungsniveau der entsprechenden Vergleichsgruppe.⁶⁶ Die Ermittlung des Regelbedarfs wurde hier entsprechend der Vorgaben des BVerfG durch die zunächst erfolgende Bestimmung des Regelbedarfs der ehelichen Gemeinschaft und unter anschließender Hinzurechnung des Bedarfs für die Kinder unter Zugrundelegung der Regelbedarfsstufen festgelegt.⁶⁷ Die Berechnung des Bedarfs für die Unterkunft erfolgte ebenso anhand des vom BVerfG hergeleiteten Berechnungsweges. Der Gesetzgeber bestimmte darüberhinausgehend den Bedarf sogar anhand der um 10 Prozent erhöhten Höchstbeträge der Mietstufen, obwohl das BVerfG den Gesetzgebern direkt zugestand, dass die Mindestbesoldung explizit nicht an den regionalen Höchstwerten ausgerichtet werden muss, sondern individuell oder gruppenorientiert erfolgen kann. Beispielsweise kann sie durch die Anlehnung an den örtlichen Wohnkosten bestimmt werden. Dabei nennt das BVerfG auch die Einführung eines örtlichen an den durchschnittlichen Mietkosten orientierten Ortszuschlages als legitimes Mittel zur Gewährleistung der Amtsausgemessenheit der Besoldung. Der Gesetzgeber greift diesen Vorschlag auf und implementierte diesen in den kindbezogenen Familienszuschlägen der Stufe 2 und 3 nach §§ 42, 43 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 13 LBesG NRW.⁶⁸

⁶⁵ GV. NRW 2022 Nr. 17, S. 389-402

⁶⁶ Vgl. LT-NRW, Ds. 17/16324 v. 21.01.2022, S. 49 sowie BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 72 ff.

⁶⁷ Vgl. LT-NRW, Ds. a.a.O., S. 50 sowie BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 54 f.

⁶⁸ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 61 f., sowie LT-NRW DS 17/16324, S. 51-52, S. 27

Die für die Bestimmung der Mindestbedarfe für Heizkosten angewandten Prüfung des Gesetzgebers orientierte sich ebenso an dem vom BVerfG angewandten Prüfschema. Entsprechend der Rechtsprechung erfolgte die Bestimmung des Bedarfs für die Heizkosten anhand des Heizspiegels. In Ermangelung von Werten für das Jahr 2022 ging der Gesetzgeber bei der Bemessung des Bedarfs von einer fiktiven Steigerungsrate von 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021 aus.⁶⁹ Diese fiktive Annahme einer Steigerung um 5 Prozent kann aufgrund der Energiekrise und der überproportionalen Kostensteigerung für Teile der Energieträger in den letzten Jahren als kritisch angesehen werden. So verzeichnete der Deutsche Mieterbund in seiner Prognose der Heizkosten für 2022 eine Steigerung zwischen 53 und 67 Prozent bei fossilen Energieträgern und 8 Prozent bei Fernwärme.⁷⁰ Insoweit kann vermutet werden, dass die Annahme einer fünfprozentigen Steigerung des zugrunde gelegten Indexwertes im Vergleich zu 2021 den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht. Der Gesetzgeber prüft ebenso explizit, die nach der Rechtsprechung des BVerfG zu berücksichtigenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben⁷¹, die in einer sehr umfangreichen Ausführung hinsichtlich der zu beachtenden gesonderten Bedarfe endet. Darüber hinaus wurden die anderen Faktoren, darunter die Berücksichtigung der Sozialtarife und anderer Vergünstigungen in der sozialen Grundsicherung, detailliert in der Gesetzesbegründung abgeprüft. Im Ergebnis der umfassenden Prüfung kommt das Land NRW zum Schluss, dass Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandgebotes und darüber hinaus strukturelle Anpassungen der Besoldungsordnung notwendig sind.⁷² Mit der Gewährung des regionalen Ergänzungszuschlags im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 nach Art. 1 Nr. 3 (§ 71 b LBesG NRW) und der Anpassung der Familienzuschläge nach Art. 5 Nr. 2 (§ 42 LBesG NRW) des Gesetzes vom 25. März 2022 hat der Besoldungsgesetzgeber versucht den Anforderungen aus der Rechtsprechung des BVerfG vom 04. Mai 2020 Rechnung zu tragen.⁷³ Mit dem Beschluss des Gesetzes vom 25. März 2022 wurde, wie unter Gliederungspunkt 2.1 bereits dargestellt, durch Art. 6 Nr. 2 eine regionale Differenzierung des Familienzuschlages für die Stufen 2 und 3 im § 42 LBesG NRW eingeführt. Die Staffelung der Familienzuschläge nach den Mietenstufen stellt unter der Betrachtung des vom BVerfG eingeräumten Gestaltungsspielraums

⁶⁹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 62 ff sowie LT-NRW, Ds 17/16324, S. 52

⁷⁰ Deutscher Mieterbund: Heizspiegel 2022: Heizen mit Gas doppelt so teuer wie 2020 – enormes Sparpotenzial für Haushalte; sowie Heizspiegel 2022, S. 5

⁷¹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 64 ff., LT-NRW, Ds. 17/16324 S. 53-58

⁷² Vgl. LT-NRW, Ds. 17/16324 S. 59 f.

⁷³ Vgl. ebd.

des Gesetzgebers ein legitimes Mittel dar, um die Amtsangemessenheit der Besoldung bei Beamten mit Kindern auch in teuren, insbesondere urbanen Regionen, zu gewährleisten.⁷⁴ Gleichmaßen kommt dadurch jedoch die Frage auf, ob eine ähnliche Regelung bei ledigen Beamten in Form eines Ortszuschlages angemessen wäre. Während der durchschnittliche Mietpreis (Kaltmiete) 2020 pro Quadratmeter in NRW noch bei 7,69 Euro lag, beträgt dieser 2023 mittlerweile 8,35 Euro. In der Landeshauptstadt Düsseldorf ist der Kaltmietpreis 2020 von 11,30 Euro auf 12,65 Euro im Jahr 2023 gestiegen.⁷⁵ Auch die Mietnebenkosten sind durch die weiter oben beschriebenen gestiegenen Kosten für die Energieträger teurer geworden. Unter der Prämisse der gestiegenen Kosten für Wohnen und Miete und der insgesamt teureren Struktur der urbanen Regionen, käme durchaus ein Ortszuschlag, zumindest für die höchsten Mietstufen, auch für ledige Beamte oder Beamte ohne Kind in Frage. Ähnlich fasten es auch die Gewerkschaften auf. Der DGB und Ver.di begrüßten den Vorstoß bei der Regionalisierung des Familienzuschlages im Gesetzentwurf der Landesregierung, kritisierten jedoch die Anpassungen als nicht weitgenug gehend. In Anbetracht der gestiegenen Kosten für alle Beamten und nicht nur für kinderreiche Familien bedarf es nach Ansicht der Gewerkschaften einer weitergehenden Regelung und der Zahlung eines Ortszuschlages oder etwas ähnlichem für alle Beamten, Richter und Staatsanwälte.⁷⁶ Ähnlich der ausgeführten Herangehensweise hat beispielsweise die bayrische Staatsregierung mit Ihrem Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile diese Gedanken aufgegriffen und plant mit diesem Entwurf auch die Wiedereinführung des Ortszuschlages, darunter auch für ledige Beamten, zumindest in Städten und Gemeinden, in denen die Mietstufe VII gilt.⁷⁷ Ob und inwieweit in NRW eine ähnliche Regelung eingeführt wird, bleibt abzuwarten. Über die Debatte zu den Orts- bzw. familienbezogenen Bestandteile hinaus wird seitens der Gewerkschaften (hier DBB) unter anderem kritisiert, dass durch die Erhöhung und Regionalisierung der Familienzuschläge die Gefahr besteht, dass sich die Höhe der Besoldung mehr und mehr von den amtsbezogenen Faktoren der Wertigkeit der Tätigkeiten, der Verantwortung und dem grundsätzlichen Leistungsprinzip, nach Art. 33 Abs 2 GG, entfernt.⁷⁸ Die unter Gliederungspunkt

⁷⁴ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (BvL 4/18), Rn. 49

⁷⁵ Vgl. Mietspiegel Düsseldorf (2014 – 2023)

⁷⁶ Ver.di Bund + Länder NRW: ver.di und DGB: ver.di/DGB nehmen Stellung zu Änderungen der Beamten-Alimentation

⁷⁷ Vgl. BayLT, DS. 18/25363 vom 30.11.2022 S. 1, 3, 6 und 19

⁷⁸ Vgl. Stellungnahme des DBB zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weitest dienstrechtl. Vorschriften (DS 17/16324) – Stellungnahme 17/4822, S. 11 (Nummerierung nach Reihenfolge des DBB: S. 9 f.)

2.1 bereits dargestellten weiteren Regelungen zur Streichung der Erfahrungsstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 der Besoldungsordnung A waren nach Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 25. März 2022 ebenso Maßnahmen des Gesetzgebers. Sie wurden als Möglichkeit der Einhaltung des Abstandes zur sozialrechtlichen Grundsicherung und darüber hinaus auch unter dem Aspekt der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes, im Sinne eines höheren Einstiegsgehaltes bei Einstellung, positiv bewertet. Ein Kritikpunkt an der Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen kann jedoch dadurch gesehen werden, dass die Beamten nun schneller ihre mögliche Endstufe entsprechend § 29 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 S. 1 i. V. m. Anhang 5 LBesG NRW erreichen und die gewonnene Erfahrung der Beamten über die Dienstjahre hinweg nicht entsprechend in der Besoldung gewürdigt werden. Während ein Beamter vor Inkrafttreten der Änderung (beispielsweise in der A 7) zum Erreichen der Endstufe 10 noch 26 Jahre und 9 Stufenaufstiege brauchte, so benötigt er mit der Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen nur noch 22 Jahre und durchläuft 7 Erfahrungsstufen. Auch die Gewerkschaften begrüßten einerseits die Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen, bemängelten jedoch, dass die wegfallenden Stufen nicht ersatzlos gestrichen werden sollten. Die weggefallenen Erfahrungsstufen sollten lieber an das Ende der Besoldungsordnung angehängt werden, damit sich die gewonnene Erfahrung bei Beamten mit vielen Dienstjahren auch in der Höhe der Besoldung bemerkbar macht.⁷⁹ Die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a der BVO NRW⁸⁰ und der gewährte Zuschuss i. H. v. 12,50 Euro bei den Besoldungsgruppen A 5 und A6 (In diesen Besoldungsgruppen erfolgt bis zur Änderung durch das Gesetz vom 25. März 2022 kein Einbehalt des Selbstanteils) bildet darüber hinaus im Rahmen des freien Spielraums des Gesetzgebers bei der Gestaltung der Besoldung einen essenziellen Bestandteil zu Entlastung der Beamten, Richter und Staatsanwälte und damit einhergehend bei der Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Wahrung der Amtsangemessenheit der Alimentation. Die Abschaffung der pauschalen Selbstbeteiligung wurde auch bei den Gewerkschaften wohlwollend aufgenommen.⁸¹

⁷⁹ Vgl. Stellungnahme des DBB, ebd. und Verdi NRW: ver.di/DGB nehmen Stellung zu Änderungen der Beamten-Alimentation

⁸⁰ Beihilfeverordnung des Landes NRW (BVO NRW) i. d. F d. Bekanntmachung v. 05.11.2009, (GV NRW, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 25.03.2022 (GV NRW S. 389)

⁸¹ Vgl. Stellungnahme des DBB, a.a.O.

3.2 Betrachtung des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (Schleswig-Holstein)

Ebenso wie die anderen Gesetzgeber versuchte auch das Land Schleswig-Holstein mit dem Gesetz vom 24. März 2022⁸² die Anforderungen aus den Musterverfahren des BVerfG vom 4. Mai 2022 umzusetzen. Neben Anpassungen im Bereich der Besoldungsstruktur der Besoldungsordnung A unternahm der Gesetzgeber insbesondere Maßnahmen bei der Neustrukturierung der Familienzuschläge, um den erweiterten Anforderungen aus den Beschlüssen des BVerfG zur Mindestalimentation und zur Alimentation kinderreicher Familien, gerecht zu werden.⁸³

In seinen Ausführungen zur Prüfung und Feststellung des alimentationsrechtlichen Mindestbedarfs i. H. v. 15 Prozent über dem Gesamtbedarf der sozialen Sicherung orientierte sich der Gesetzgeber nah am vom BVerfG⁸⁴ genutzten Schema. Bei der Bestimmung der sozialrechtlichen Regelbedarfe wurden die entsprechenden Regelbedarfsstufen der ehelichen Gemeinschaft und die nach Lebensjahren gewichteten Regelbedarfe für Kinder entsprechend den Vorgaben vom BVerfG einbezogen. Der Gesetzgeber ging bei der Betrachtung der gewichteten Regelbedarfe einer vierköpfigen Familie für das Jahr 2022 sogar über die von der Bundesregierung prognostizierten Werte für 2022 hinaus.⁸⁵ Hinsichtlich der Bemessung der Bedarfe für die Unterkunft orientierte sich die Landesregierung auch hier am Schema des BVerfG, macht jedoch explizit nicht von der Möglichkeit der Orientierung an den regionalen Bedarfen Gebrauch, sondern bestimmte die Kosten der Unterkunft direkt am Höchstbetrag der Anlage 1 zu § 12 WoGG (Mietenstufe VII).⁸⁶ Die direkte Bemessung der Kosten der Unterkunft am Höchstbetrag der Anlage 1 zu § 12 WoGG wurde jedoch auch kritisiert. So führe die Orientierung am Höchstbetrag und nicht am direkten Niveau der sozialen Grundsicherung zu einer zu hohen Bemessung der Bedarfe und daraus resultierenden Belastung des Landeshaushaltes.⁸⁷ Die zugrunde gelegten Werte zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus weichen durch die reine Orientierung des Bedarfs am Höchstbetrag der Mieten-

⁸² GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr 5, S 309-318

⁸³ Vgl. Kapitel 2.2 "Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen in Schleswig-Holstein"

⁸⁴ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 54 ff.

⁸⁵ Vgl. LT-SH Ds. 19/3428 v. 01.12.2021, S. 60 f., S. 77 sowie BVerfG v. 04.05.2020 a.a.O., Rn. 54

⁸⁶ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020, a.a.O., Rn. 59, 61 sowie LT-SH Ds. 19/3428, S. 60 f.

⁸⁷ Vgl. Färber, Gisela, Stellungnahme zur LT-Ds. 19/3428, Umdruck SH-LT 19/7194, S. 4-5

stufe VII somit von den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Bemessung des Anteils der Bedarfe für die Unterkunft an der Gesamtsumme der Bedarfe für die soziale Grundsicherung ab. Die Bestimmung und Prüfung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgte genauso eng orientiert am Schema des BVerfG.⁸⁸ Nach Abzug der Vergünstigungen für Sozialhilfeempfänger in Form der Sozialtarife stellte der Gesetzgeber weitergehend auf sonstige Bedarfspositionen ab und bezog in die Berechnung unter anderem gewährte Leistungen des Staates während der Corona-Pandemie in 2020 und 2021, hier der Kinderbonus i. H. v. 300,00 Euro pro Kind ein, was insoweit fraglich ist, da derartige Zuschüsse im Schema des BVerfG nicht berücksichtigt werden⁸⁹

Bei der Berechnung des Gesamtbedarfs der sozialen Grundsicherung fällt im Gesamten auf, dass die Landesregierung dazu neigte, direkt auf Höchstbeträge Bezugzunehmen und sich beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft nicht an den vom BVerfG zugrunde gelegten Werten aus dem 95-Prozent Perzentil der Bundesagentur für Arbeit oder auf die direkten regionalen Lebenshaltungskosten vor Ort bezog.⁹⁰ Ebenfalls wurde an der Berechnung der Kosten für Bildung- und Teilhabe Kritik geübt. So seien bei der Bestimmung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe die vom Gesetzgeber angesetzten Werte viel höher als die tatsächlichen Durchschnittswerte, von denen bei der Ermittlung des Grundsicherungsbedarfes auszugehen sei.⁹¹ Dadurch ergab sich, dass bereits vor der pauschalen Hinzurechnung der 15 Prozent zum Gesamtbedarf der sozialen Sicherung zur Prüfung des Mindestabstandsgebotes ein höherer Wert angesetzt wurde als eigentlich notwendig. Dieser wurde anschließend um die 15 Prozent erhöht und in der Anlage 2 b zur Gesetzesbegründung der Nettoalimentation aus der A 6 Stufe 2 gegenübergestellt.⁹² Dem Gesetzgeber steht es bei der Festsetzung der Höhe der Besoldung natürlich frei, von der Methodik des BVerfG abzuweichen und andere Berechnungsgrundlagen zu nutzen, solange die Besoldung die Veränderungen der tatsächlichen Lebensverhältnisse widerspiegelt und diese dem Sinn und Zweck der Rechtsprechung des BVerfG nicht entgegen stehen⁹³

⁸⁸ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 64 ff.

⁸⁹ Vgl. LT-SH, Ds.19/3428, S. 65 f.

⁹⁰ Vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 59 ff

⁹¹ Vgl. Färber, Gisela, Stellungnahme zur LT-Ds. 19/3428, Umdruck SH-LT 19/7194, S. 5

⁹² Vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 47 f., Ds. SH-LT 19/3428, S. 79 f.

⁹³ Vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 53.

Die Streichung der Besoldungsgruppe A 5 zum 1. April 2022 war entsprechend Art. 1 Nr. 3, Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 eine der weiteren Maßnahmen des Besoldungsgesetzgebers. Da dieser die Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bereits abgeschafft hatte, stellte die A 5 nun die unterste noch existierende Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A dar. Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit dieser Maßnahmen neben der kaum noch vorhandenen praktischen Relevanz der A 5 und der geplanten Anhebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt auf die A6.⁹⁴ Auch wurden durch die kontinuierliche Steigerung der Lebenshaltungskosten und durch Veränderungen im Bereich der sozialen Sicherung, hier insbesondere die neuen Anforderungen an Bildung und Teilhabe, sowie Steigerungen bei den Mietkosten strukturelle Defizite der Besoldungsordnung offengelegt, die eine Anpassung notwendig machten.⁹⁵

Mit dieser strukturellen Anpassung und Anhebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 auf die A 6 gehen weitere umfassende Änderungen in der Struktur der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 einher. Das zweite Einstiegsamt ist nunmehr die A 7. Die Streichung dieser untersten Besoldungsgruppen führt allerdings auch zu Problemen und Kritik. Die Reform sei nicht weitgehend genug. Eine reine Streichung der Besoldungsgruppen bis zur A 6 werde nicht genügen, um auch zukünftig den Abstand zum Sozialen Grundsicherungsniveau zu gewährleisten. Ebenso führe es durch den nun mehr ausschließlich mit Tarifbeschäftigten besetzten ehemaligen einfachen Dienst zum weiteren Auseinandertreiben der Beamtenbesoldung und der Tarifvergütung, was insbesondere in den niedrigwertigeren Entgeltgruppen zu einem Attraktivitätsproblem der öffentlichen Verwaltung führt.⁹⁶

Neben der Streichung der Besoldungsgruppe A 5 erfolgt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 auch eine Streichung der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung A. Fraglich ist hier, ob neben der Streichung der Stufe 1 darüber hinausgehend zur Berücksichtigung und Würdigung des Erfahrungsgewinns über die Jahre eine Hebung der Endstufe auf die Stufe 10 (entsprechend der Besoldungsgruppe A 7) gerechtfertigt ist. Darüber hinaus wird durch die Streichung der

⁹⁴ Vgl. LT-SH DS 19/3428, S. 3, Art. 1 Nr. 3, Nr. 4 Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern Vom 24. März 2022

⁹⁵ Vgl. LT-SH, DS 19/3428, S. 54 f.

⁹⁶ Vgl. Färber, Gisela, LT-SH Umdruck 19/7194, S. 2-3

Besoldungsgruppe A 5 ein Einschnitt in der Struktur der Laufbahngruppen an sich vorgenommen.⁹⁷

Der mit Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 2022 neueingeführte Familienergänzungszuschlag nach § 45 a SHBesG⁹⁸ wurde seitens des Gesetzgebers implementiert, um in den unteren Besoldungsgruppen (A 6 bis A9) sicherzustellen, dass Beamte mit Kindern den notwendigen Mindestabstand i. H. v. 15 Prozent zwischen der Alimentation und der sozialen Grundsicherung nicht unterschreiten.⁹⁹ Das Besondere an dieser neu eingeführten Regelung stellt dabei die Abkehr vom Bild des alleinverdienenden Beamten mit einer vierköpfigen Familie (zwei Elternteile, zwei Kinder) dar. Das BVerfG hatte mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 die vierköpfige Alleinverdiener-Familie noch als die „aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße“¹⁰⁰ definiert, die jedoch explizit nicht Leitbild der Beamtenbesoldung sein muss und im Rahmen des Gestaltungspielraum der Gesetzgeber weiterentwickelt werden kann. Bei der vierköpfigen Alleinverdiener-Familie sei davon auszugehen, dass die Gesetzgeber diese der Bemessung des Grundgehalts und den Familienzuschlägen von vornherein zugrunde gelegt haben.¹⁰¹ Der Besoldungsgesetzgeber betont in der Begründung explizit die fortdauernde Veränderung des Familienbildes seit der ursprünglichen Ausformung des aus der Besoldung entstandenen Maßstabes des Alleinverdiener-Prinzips- und deren geschichtlichem Werdegang seit der Weimarer Republik und der Kaiserzeit.¹⁰²

Die Einführung des Familienergänzungszuschlags wird jedoch auch kritisch gesehen. Der hohe Verwaltungs- bzw. Prüfaufwand bei Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung bzw. des Einkommens des Ehegatten, Lebenspartners des Beamten unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen nach § 45a Abs. 1 S.1 i. V. m. Anlage 10 sowie § 45a Abs. 2 i. V. m Anlage 10 SHBesG wird seitens der Fachgewerkschaften stark kritisiert. Insbesondere die Berücksichtigung von Einkünften bei den Hinzuverdienstgrenzen wirft offene Fragen auf.¹⁰³ Bereits im Rahmen der vorherigen Anhörung wurde darauf hingewiesen und Bedenken hinsichtlich der Einfüh-

⁹⁷ Vgl. Stellungnahme des DBB zum Gesetzentwurf, LT-SH Umdruck 19/7212, S. 8

⁹⁸ Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (GVOBl. Schl.-H. 2012 Nr. 3 S 153-264), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr. 18, S. 1002-1003.)

⁹⁹ Vgl. LT-SH Ds. 19/3428, S. 3

¹⁰⁰ BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 47

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Vgl. LT-SH, Ds. 19/3428, S. 45-53

¹⁰³ Vgl. Möller in Schwegmann/Summer – Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Teil C VI, Rn. 13 zu § 45 a SHBesG, sowie Stellungnahme des DBB (a.a.O.), S. 2, 7

nung von Familienergänzungszuschlägen geäußert, da gerade die Rechtsprechung des BVerfG bei der Berechnung der amtsangemessenen Alimentation eventuelle weitere Einkommen des Haushalts des Beamten außer Acht lässt und nur auf die Nettoalimentation und das Kindergeld abstellt. Auch hinsichtlich der Auswirkung auf das Abstandsgebot sieht der DGB Klärungsbedarf.¹⁰⁴

Während der Gesetzgeber dem Familienergänzungszuschlag keine direkte Auswirkung auf das Abstandsgebot attestiert und dessen Wirkung primär bei der Bemessung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen sieht¹⁰⁵, gehen externe Gutachter sogar direkt von einer Verfassungswidrigkeit dieser Regelung aus. Da es sich hier ausschließlich um einen Ergänzungszuschlag für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 handelt, sei das Abstandsgebot bei den Besoldungsgruppen A 10 und darüber hinaus verletzt.¹⁰⁶

Weiterhin wird bei der Regelung zur Anrechnung von Einkünften bei der Bemessung der Familienergänzungszuschläge nach § 45a Abs. 1 S. 2 SHBesG der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder Lebenspartners i. S. d. § 2 Abs. 3 EStG zugrunde gelegt. Betrachtet wird dabei also das Einkommen nach Abzug von Werbungskosten, aber vor Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen nach § 2 Abs. 4 EstG. Fraglich ist also, warum Einkünfte des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt werden sollen, wenn gleich es keine Regelung zur Berücksichtigung oder Anrechnung von sonstigen Einkünften des Beamten (z. B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) selbst auf die Gesamtbesoldung gibt. Bei der Betrachtung der Höchstverdienstgrenzen der Bruttoeinkünfte des Ehe- bzw. Lebenspartners nach § 45a Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 10 SHBesG eröffnet sich auch die Frage, bei wie vielen Beamten diese Regelung überhaupt zum Tragen kommt.

Die Hinzuverdienstgrenzen zwischen 132,00 Euro (A 8 Stufe 5) und 4.104,00 Euro (A 6 Stufe 2) bei einem Kind sowie zwischen 144,00 Euro (A 7 Stufe 9) und 5.700,00 Euro (A 6 Stufe 2) bei zwei Kindern würden, selbst wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartners des Beamten nur eine geringfügige Beschäftigung ausübt, schon teilweise zum Ausschluss der Zahlung eines Ergänzungszuschlages führen. Ausgehend von der ab 1. Oktober 2022 geltenden Geringfügigkeitsgrenzen von

¹⁰⁴ Vgl. Stellungnahme des DGB Bezirk Nord zur Ds. 19/3428 vom 21.02.2022 (LT-SH Umdruck 19/7180) S. 4, sowie BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18) Rn. 47 f.

¹⁰⁵ Vgl. LT-SH, Ds. 19/3428 S. 56 f.

¹⁰⁶ Vgl. Battis, Ulrich: Stellungnahme zur LT-SH Ds. 19/3428, Umdruck 19/7135, S. 1 I, Nr. 1

monatlich 520,00 Euro¹⁰⁷ (jährlich 6.240,00 Euro) wären somit schon bei einer normalen geringfügigen Beschäftigung des Ehegatten, Lebenspartners oder Elternteils des Kindes die Jahreshöchstgrenze der Anlage 10 für alle Besoldungsgruppen und Stufen überschritten. Die Regelung würde in diesen Fällen keine Anwendung finden und nur sehr wenig bis gar nicht arbeitende Ehegatten und Lebenspartner würden überhaupt die Hinzuverdienstgrenze unterschreiten. Damit wird der Grundgedanke des Gesetzesgebers mit der Abkehr vom Prinzip der Alleinverdiener-Familie deutlich und beim tatsächlichen Alleinverdienst des Beamten ein Ausgleich durch die dargestellten Ergänzungszuschläge geschaffen.¹⁰⁸

Seitens des DBB wird aber auch die frauen- und familienpolitische Perspektive dieser Regelung kritisiert. So Sorge die Anrechnung des Einkommens dafür, dass den Ehepartnern Anlass gegeben werde, lieber ganz auf Arbeit zu verzichten, solange die zu erwartenden Einkünfte nicht merklich über den 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus liegen.¹⁰⁹ Neben den bereits dargestellten Problematiken zur Einführung der Familienergänzungszuschläge kommen weitere offene Fragen hinzu. Zusätzlich zur Einführung des Ergänzungszuschlages wurde eine rückwirkende monatliche Zahlung eines Ergänzungszuschlages i. H. v. 80,00 Euro für alle Beamte mit mindestens drei Kindern für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. April 2022 entsprechend Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 2022 und § 45a Abs. 3 S. 1 SHBesG eingeführt. Darüber hinaus erhielten Beamten bei denen die Gesamtbeträge der Einkünfte unter der Höchstgrenze lagen entsprechend § 45a Abs. 3 S. 2 SHBeG sogar 340,00 Euro für das dritte und 392,00 Euro für das vierte und jedes weitere Kind monatlich nachgezahlt. Dies stellt insoweit auch die einzige rückwirkende Anpassung des Gesetzes vom 24. März dar und ermöglichte die rückwirkende Gewährleistung einer bedarfsgerechten Alimentation kinderreicher Familien in den Jahren 2020 und 2021.¹¹⁰

Alle weiteren Anpassungen des Gesetzes vom 24. März 2022, abgesehen der Änderungen durch Art. 5 Nr. 2 im Beihilferecht traten entsprechend Art. 7 des Gesetzes vom 24. März 2022 erst zum 1. Mai 2022 in Kraft und entfalteten keine Rückwirkung für die Jahre 2020 und 2021.

¹⁰⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i. V. m S. 1 der Geringfügigkeitsrichtlinie

¹⁰⁸ Vgl. LT-SH, DS 19/3428 S. 56 ff.

¹⁰⁹ Vgl. DBB Schleswig-Holstein: Stellungnahme zur Ds. 19/3428 S. 8

¹¹⁰ Vgl. LT-SH, DS 19/3428 S. 5

Weiterhin wurden neben der grundlegenden Neustrukturierung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung durch den Ergänzungszuschlag auch die kindbezogenen Familienzuschläge nach §§ 43 Abs. 1 S. 1, 44 Abs. 2 S. 1 i: V. m. Anlage 6 SHBesG pauschal um 40,00 Euro pro Stufe angehoben, um den allgemeinen Preissteigerungen der Lebenshaltungskosten und den gestiegenen Ansprüchen der sozialen Grundsicherung in Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe gerecht zu werden. Der Gesetzgeber begründet die Maßnahme daneben mit dem einem Gleichbehandlungsaspekt, da alle Beamten mit Kindern unabhängig von der Wertigkeit und Besoldung ihres Amtes davon profitieren sollen.¹¹¹

Das Land Schleswig-Holstein geht mit dem Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 einen neuen Weg. Mit der Abkehr von Prinzip der Familie bestehend aus dem alleinverdienenden Beamten und dem Ehegatten, der aus einem veralteten Familienbild der Kaiserzeit heraus,¹¹² sich zu Hause um die Kinder und den Haushalt kümmert, hin zu einer gleichberechtigten Familie mit zwei arbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern. Mit der Berücksichtigung der Einkommen beider Eheleute in der Regelung der Familienergänzungszuschläge nach § 45a SHBesG wird versucht eine neue Richtung einzuschlagen, wenn auch gleichzeitig mit der Abkehr vom klassischen Familienbild des Alleinverdieners Kritik und verfassungsrechtliche Bedenken einhergehen. Das Land beruft sich dabei auf das Fortentwicklungsgebot des Art. 33 Abs. 5 GG. Kritisiert wird jedoch der bundesweite Alleingang der Landesregierung von Schleswig-Holstein.¹¹³

Diese grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Abkehr, von der aus der bisherigen Praxis herausgeleiteten, vierköpfigen Alleinverdiener-Familie als Maßstab für die Bemessung der Besoldung und die darüber hinaus gehende Einbeziehung des Einkommens des Ehegatten bzw. Lebenspartners hätte vermutlich besser zusammen mit den anderen Bundesländern und des Bundes im Vorfeld besprochen und im Rahmen des Fortentwicklungsgebotes gemeinsam beraten werden sollen.¹¹⁴

¹¹¹ Vgl. LT-SH Ds 19/3428, S 55 f.

¹¹² Vgl. a.a.O., S. 46

¹¹³ Vgl. a.a.O., S. 45

¹¹⁴ Vgl. Battis, Ulrich, Stellungnahme zur LT-SH Ds. 19/3428, S. 2 II, Nr. 8-10, (Umdruck 19/7135)

3.3 Betrachtung des Thür. Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021

Auch die Landesregierung des Freistaates Thüringen sah sich aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG vom 4. Mai 2020 dazu angehalten die Amtsangemessenheit der Besoldung rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2008 zu überprüfen¹¹⁵. Bei der Prüfung des vierten Parameters der ersten Prüfstufe – systeminterner Besoldungsvergleich – kam der Gesetzgeber zur Schlussfolgerung, dass die Besoldungsordnungen A, B und W verfassungswidrig unteralimentiert waren¹¹⁶ und darüber hinaus wurden auch bei anderen Parametern Verstöße festgestellt. Die Thüringer Besoldung war seit 2008 von der allgemeinen wirtschaftliche Entwicklung abgekoppelt.¹¹⁷ Hinsichtlich der Ausführungen zur Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation handelte es sich hierbei um das umfassendste Gesetz der ausgewählten drei Bundesländer, da hier nicht nur Anpassungen aufgrund der Ausformungen zum Mindestabstandsgebot vorgenommen wurden, sondern der Verstoß gegen verschiedenste Parameter des Prüfschemas zur Amtsangemessenheit der Alimentation nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG festgestellt wurde.

Darunter fiel die Verletzung des ersten Prüfparameters bei verschiedenen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (und R, C und W-Besoldung) im Zeitraum 1998 bis 2013 bzw. 2014. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Besoldung aller Besoldungsgruppen im Vergleich zum zweiten Parameter (Entwicklung des Nominallohnindex) und dritten Parameter (Entwicklung im Vergleich zum Verbraucherpreisindex) in den Jahren 1993 bis 2008 für alle Besoldungsgruppen und darüber hinaus bei einzelnen Besoldungsgruppen nicht amtsangemessen war. Ebenso wurde das Mindestabstandsgebot im Zeitraum 2008 bis 2021 nicht eingehalten.¹¹⁸ Bei der Prüfung des vierten Parameters (Abstandsgebot) kommt das Thüringer Finanzministerium zum Schluss, dass der gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen gewahrt und keine Verletzung für den zu betrachtenden Zeitraum 2015 bis 2020 festgestellt werden kann.¹¹⁹ Dies wird jedoch vom Thürin-

¹¹⁵ Vgl. ThürLT, Ds. 7/3575 vom 23.06.2021, S. 1

¹¹⁶ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 47

¹¹⁷ Vgl. ThürLT, Ds. a.a.O., S. 63

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Vgl. ThürLT, Ds. 7/3575, S. 48 f.

ger Beamtenbund (tbb) in seiner im Vorfeld übersandten Stellungnahme grundlegend anders betrachtet. Der tbb sieht durch die erfolgte Abschaffung des ehemaligen einfachen Dienstes eine Verletzung des Abstandes zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen. Zwischen 13,75 und 49,00 Prozent haben sich die Endgrundgehälter im Vergleich zum Endgrundgehalt der untersten Besoldungsgruppe im Zeitraum 2011 bis 2016 verändert und auch im Zeitraum 2015-2020 wurden Differenzen in Höhe von 13,64 bis 48,78 Prozent berechnet. Nur im Zeitraum 2016-2020 geht der tbb mit der Rechtsauffassung des Thüringer Finanzministeriums einher und attestiert die Einhaltung des Abstandsgebotes.¹²⁰

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG dürfen die Veränderungen zwischen den Besoldungsgruppen im Vergleichszeitraum von 5 Jahren höchstens 10 Prozent betragen.¹²¹ Die vom tbb eingebrachte Notwendigkeit der Einbeziehung des abgeschafften einfachen Dienstes bei Betrachtung des Abstandsgebotes wird durch das TFM nicht erkannt und darüber hinaus als nicht notwendig, sowie als ein die Berechnung verzerrender Faktor angesehen.¹²² Die Nichtbeachtung der Auswirkungen der Abschaffung des einfachen Dienstes wurde auch im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Battis zum Gesetzentwurf des Thüringer Finanzministeriums kritisiert. Die Abschaffung des einfachen Dienstes hätte entgegen der Nichtberücksichtigung durch das Ministerium in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen, um das Ziel der Rechtsprechung des BVerfG zu verwirklichen. Die Gedanken dazu fanden in der Gesetzesbegründung jedoch keine Gewichtung.¹²³

Bei der Prüfung im Rahmen des vierten Parameters, im Speziellen die Anforderungen an das Mindestabstandsgebot, kam das TFM dagegen zum Ergebnis, dass das Gebot vollumfänglich in allen Besoldungsgruppen seit 2008 verletzt und der gebotene Mindestabstand i. H. v. 15 Prozent über dem sozialrechtlichen Grundversicherungsniveau nicht gegeben war.¹²⁴ Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Niveaus der sozialen Sicherung orientierte sich die Berechnung in der Gesetzesbegründung bei der Bestimmung der Regelbedarfe, der Kosten für Bildung- und Teilhabe, der Kinderbetreuung und der Berücksichtigung der Sozialtarife am Vorgehen des BVerfG¹²⁵. Bei der Bestimmung der Bedarfe für die Heizungskosten

¹²⁰ Vgl. Stellungnahme des tbb v. 10.06.2021, S. 21 f.

¹²¹ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 42-44 sowie BVerfG v. 05.05.2015 (2 BvL 17/09), Rn. 109 ff., BVerfG v. 17.11.2015 (2 BvL 19/09), Rn. 92 f.

¹²² Vgl. Stellungnahme des tbb, a.a.O., S. 21 f. sowie ThürLT, DS 7/3575, S. 1,34

¹²³ Battis, Ullrich, Prof. Dr. Dr. hc, Rechtsgutachten zum Entwurf des Thür. Gesetzes vom 02.11.2021 05.07.2021, S. 3, 17 f.

¹²⁴ Vgl. ThürLT, DS 7/3575, S. 48 ff., 63

¹²⁵ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020. (2 BvL 4/18), Rn. 50 ff; sowie ThürLT Ds. 7/3575, S. 48 ff.

weicht der Gesetzesentwurf hingegen von der Methodik aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ab.

Die Landesregierung bezog sich bei der Bestimmung der Höhe der Bedarfe für die Unterkunft auf die länderspezifischen statistischen Werte der Bundesagentur für Arbeit (95-Prozent-Perzentil), die auch das BVerfG zugrunde legte.¹²⁶ Hingegen übernahm der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Bedarfe für die Heizkosten nicht die Darstellung des BVerfG. Anstatt Richtwerte aus den Angaben im Heizspiegel zu ermitteln, ging der Gesetzgeber davon aus, dass die statistischen Werte der Agentur für Arbeit (95-Prozent-Perzentil), in denen die insgesamt tatsächlich anerkannten Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind, als Vergleichsmaßstab genügen und nicht separat noch Werte aus dem Heizspiegel hinzuaddiert werden müssen. Dies begründete er damit, dass das Vorgehen des BVerfG kein verpflichtete Berechnungsgrundlage ist, sondern dem Gesetzgeber ein Abweichen von dieser Berechnung jederzeit freigestellt ist, solange dieser an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste und plausible Berechnungsmaßstäbe und Werte zugrunde legt und die Besoldung an die tatsächliche Entwicklung angleicht.¹²⁷ Durch die reine Bezugnahme auf die Bedarfe nach den statistischen Werten der Agentur für Arbeit ohne die Hinzurechnung der monatlichen Heizkosten nach dem bundesweit geltenden Heizspiegel kommt es nach Auffassung des tbb zu einer zu niedrigen Bemessung des alimentationsrechtlichen Mindestbedarfes als eigentlich notwendig. Während das TFM entsprechend Anlage 8 der Gesetzesbegründung monatliche Kosten für Heizung und Unterkunft 2011 700,00 Euro, 2015 750,00 Euro und 2020 bei 850,00 Euro ansetzt, ermittelt der tbb unter Bezugnahme auf den Heizspiegel und die Berechnung des BVerfG tatsächliche zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung i. H. v. 742,00 Euro (2011), 866,00 Euro (2015) und 970 Euro (2020) Dies ergibt eine merkliche Differenz (für 2020 monatlich 120,00 Euro, jährlich somit 1.440,00 Euro) zu den angesetzten Werten des TFM und der Berechnung unter Berücksichtigung der Heizkosten nach dem Heizspiegel.¹²⁸ Die Herangehensweise des TFM sorgt damit für eine fiskalpolitisch sparsamere Umsetzung der Ermittlung des Gesamtbedarfs der sozialen Grundsicherung und damit auch für eine haushälterisch günstigeren Festsetzung

¹²⁶ Vgl. BVerfG v. 04.05.2020 (2 BvL 4/18), Rn. 59 f. sowie ThürLT Ds. 7/3575, S. 49 ff.

¹²⁷ Vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 53, Rn. 62 f. sowie ThürLT Ds 7/3575, ebd.

¹²⁸ Vgl. ThürLT Ds. 7/3575, S. 22, 34, 104 f sowie tbb: Stellungnahme v. 10.06.2021, S. 23 f; BVerfG v. 04.05.2020(2 BvL 4/18), Rn. 62 f.

des alimentationsrechtlichen Mindestbedarfs, die jedoch auch nicht ohne Kritik vollzogen wird.¹²⁹

Bei der Ermittlung des alimentationsrechtlichen Gesamtbedarfes kam das TFM gleichzeitig zu dem Ergebnis, dass für alleinstehende und kinderlose Beamte sowie für ein kinderloses Beamtenehepaar hingegen kein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot vorliegt. Die Nettoalimentation der Besoldungsgruppe A 6 liege deutlich über dem geforderten Abstand zur Grundsicherung. Bei kinderlosen und ledigen Beamten beträgt die Nettoalimentation demnach 190,68 Prozent des Niveaus der sozialen Sicherung und 133,05 Prozent bei einem kinderlosen Beamtenehepaar.¹³⁰ Mit dem Gesetz vom 2. November 2021¹³¹ wurden, wie unter Gliederungspunkt 2.3 bereits dargestellt Maßnahmen ergriffen, um die Amtsangemessenheit der Besoldung wiederherzustellen. Darunter fielen insbesondere die Nachzahlungen, nach den durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. November 2021 geschaffenen §§ 67 e, 67 f i. V. m. Anlage 11, 12 und 13 ThürBesG¹³² für die Widerspruchsführer, die für die Jahre 2008 bis 2019 Widerspruch gegen die Höhe Ihre Besoldung eingelegt hatten und über deren Ansprüche noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde. Die Widerspruchsführer der Besoldungsgruppen A 3 bis A9 erhielten nach § 67 e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ThürBesG erhöhte Nachzahlungen nach der Anlage 12, da diese unteren Besoldungsgruppen noch mehr von der Rechtsprechung zum Mindestabstandsgebot betroffen waren, wie die restlichen Besoldungsgruppen. Hinsichtlich der ausschließlichen Berücksichtigung von Widerspruchsführern für die Nachzahlungen im Zeitraum 2008 bis 2019 wurden bereits im Vorfeld verfassungsrechtliche Bedenken laut. Der Thüringische Gesetzgeber habe, wohl wissend keine flächendeckende verfassungsgemäße Alimentation für die Beamten, Richter und Staatsanwälte gewährt, obwohl er seit Jahren, mindestens jedoch seit der Entscheidung des BVerfG vom 05. Mai 2015¹³³, die Rechtsprechung des BVerfG kenne.¹³⁴ Bezüglich des Umgangs mit den Beamten,

¹²⁹ Vgl. DGB Hessen-Thüringen: Stellungnahme v. 10.06.2021, S. 5 f., Stellungnahme des tbb, a.a.O., S. 23 ff., Prof. Dr. Dr. hc. Battis, Ullrich: Rechtsgutachten vom 05.07.2021, S. 5

¹³⁰ Vgl. ThürLT, Ds. 7/3575 a.a.O., S. 61

¹³¹ Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts Vom 2. November 2021, (ThürGVBl. 2021, Nr. 28, S. 547-549)

¹³² Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Januar 2016 (ThürGVBl. 2016, Nr. 1, S.166-202), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (ThürGVBl. 2022, Nr. 25, S. 437-452)

¹³³ BVerfG, Urt. d. zweiten Senates v. 05. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.; BVerfGE 139, 64-148)

¹³⁴ Vgl. Prof. Dr. Dr. hc. Battis, Ulrich, Rechtsgutachten zum Entwurf des Th. Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation vom 5. Juli 2021 - Kurzdarstellung – Nr. 4 a (in Form der Stellungnahme des tbb -dort Seite 9 von 44)

bei denen bereits abschließend über die geltend gemachten Ansprüche entschieden wurde, kritisieren die Gewerkschaften das geplante Gesetz. Sie empfahlen dem Gesetzgeber Beamte, bei denen bereits im Widerspruchsverfahren eine Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung abgelehnt wurde, nicht schlechter zu stellen, wie diejenigen, über deren Anspruch noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde.¹³⁵ Der Gesetzgeber hat jedoch keine rechtliche Verpflichtung tatsächlich einen rückwirkenden Nachteilsausgleich für alle Beamten durchzuführen.¹³⁶ Die ausschließlich für Widerspruchsführer geltenden Nachzahlungsregelung für die Jahre 2008 bis 2019 nach §§ 67 e Abs. 1, 2 sowie 67 f ThürBesG lässt vermuten, dass zukünftig die Zahl der eingehenden Widersprüche steigen wird. Viele Beamte, Richter und Staatsanwälte könnten allein aufgrund der Vermutung der Unteralimentation jährlich Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung einlegen, nur um für den Fall einer erneuten Grundsatzentscheidung und einer daraus resultierenden Nachzahlung in den Kreis der zu berücksichtigenden Zahlungsempfänger zu gelangen. Auch der Thüringer Beamtenbund (tbb) stellte seinen Mitgliedern für das Jahr 2022 erneut einen Musterwiderspruch im Internet zur Verfügung, um Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung im Jahr 2022 einzulegen. Bei den Beamten, deren Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung in den Jahren 2020 und 2021 negativ beschieden wurden, gab der tbb darüber hinaus die Empfehlung zur Klage im Verwaltungsgerichtsweg. Nach Angaben der Interessenvertretung der Thüringer Beamten waren mit Stand von September 2022 bereits etwa 1000 Klagen an den Thüringer Verwaltungsgerichten eingegangen.¹³⁷ Neben der Regelung zu den Nachzahlungsbeträgen beinhaltete das Gesetz auch Regelungen zur rückwirkenden Erhöhung des Familienzuschlags für das erste bis vierte zu berücksichtigende Kind nach Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2021 i. V. m. § 67 d Abs. 4 ThürBesG. Danach erhielten alle Beamten, Richter und Staatsanwälte rückwirkend zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 teils massive Erhöhungen und Nachzahlungen der kinderbezogenen Bestandteile der Familienzuschläge. Mit der Nachzahlung wurde versucht, die Differenz zwischen tatsächlicher Bruttobesoldung und dem alimentationsrechtlichen Mehrbedarf ab dem dritten zu berücksichtigenden Kind Rechnung zu tragen und damit die Alimentation kinderreicher Familien an die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG vom 4. Mai 2020 anzupassen. Die Nachzahlung und Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlages wurden explizit vom BVerfG als

¹³⁵ Vgl. Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen zum Gesetzesentwurf vom 10.06.2021 S. 5

¹³⁶ Vgl. Battis, Ullrich, a.a.O., S. 22.

¹³⁷ Thüring. Beamtenbund (tbb): ACHTUNG: Landesamt verschickt Widerspruchsbescheide 2020/21 – 1 Monatsfrist beginnt; sowie tbb: Amtsangemessene Alimentation Musterwiderspruch für 2022 online; tbb: Amtsangemessene Alimentation

eine der möglichen Varianten aufgezählt, die beispielhaft bei den Ausführungen des BVerfG zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers genannt wurden.¹³⁸ Die ausschließliche Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zur Alimentation kinderreicher Familien vom 4. Mai 2020¹³⁹, über die Anpassung der Familienzuschläge, bringt natürlich auch Problematiken mit sich. Die Erhöhungen sind nicht versorgungsrelevant.¹⁴⁰ Weiterhin wurde mit der Anhebung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung explizit die haushaltspolitisch kostengünstigste Variante gewählt. Eine grundsätzliche Anhebung der Grundgehaltssätze in den untersten Besoldungsgruppen und aus dem Abstandsgebot folgenden auch für alle weiteren Besoldungsgruppen sollte damit vermieden werden. Aus der Gesetzesbegründung ist somit erkennbar, dass sich der Gesetzgeber sehr umfassend und gründlich mit der Thematik der Gewährleistung des Mindestabstandes zur sozialen Grundsicherung und der Alimentation kinderreicher Familien befasst und unter Abwägung aller Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG versucht hat, eine Umsetzung der Anforderungen aus dem Alimentsprinzip zu finden, die sowohl die Vorgaben aus der Rechtsprechung als auch haushälterische Aspekte beachtet. Ob und wie die zukünftige Berücksichtigung von Grundsatzentscheidungen im Thüringer Beamten- und Besoldungsrecht erfolgt, bleibt abzuwarten. Mit dem Beschluss des Gesetzes vom 2. November 2021 gingen auch die Entschließungsanträge der Fraktionen CDU / FDP und der Fraktionen DIE LINKE; SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN¹⁴¹ einher, welche beide vom Landtag beschlossen wurden. Die Thüringer Landesregierung wurde mit dem Auftrag der Evaluation des Thüringer Besoldungsrechtes, der Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Modernisierung des Beamten- und Besoldungsrechtes und der regelmäßigen Berichterstattung beauftragt. Entsprechend der Beschlüsse sollen auch die Interessenvertretungen der Thüringer Beamten (tbb und DGB) in die Evaluation einbezogen werden. Bereits am 30. Januar 2023 wurde der erste Bericht der Landesregierung dazu dem Landtag vorgelegt. Durch die Verpflichtung der Landesregierung per Beschluss des Thüringer Landtages wird sich der Freistaat nun längerfristig mit der Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechtes befassen müssen.¹⁴²

¹³⁸ Vgl. ThürLT Ds 7/3575, S. 82 f., BVerfG 2 BvL 4/18 Rn. 47 f.

¹³⁹ BVerfG v. 04.05.2020 (2. BvL 07/19 u.a.)

¹⁴⁰ Vgl. Stellungnahme des tbb v. 10.06.2021, S. 7

¹⁴¹ ThürLT Ds 7/4295 und Ds. 7/4296

¹⁴² Bericht der Thüringer Landesregierung - Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes (Ds. 7/4296) vom 30. Januar 2023

4 Fazit

Die Landesregierungen der ausgewählten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen befassten sich umfassend mit den Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Amtsangemessenheit der Alimentation vom 4. Mai 2020 und versuchten die daraus resultierenden Konsequenzen für ihr jeweiliges Bundesland zu erfassen und in Gesetzesform zu bringen. Mit unterschiedlichsten Herangehensweisen und Ausgangslagen wurden die Vorgaben der Rechtsprechung analysiert, ausgelegt und versucht diesen gerecht zu werden. Die Palette an gesetzgeberischen Maßnahmen war denkbar vielseitig. Von Nachzahlungen für Widerspruchsführer und Kläger, Anpassung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile, die Abkehr vom Alleinverdiener-Prinzip bis hin zu strukturellen Anpassungen wurden viele Möglichkeiten geschaffen, um die Amtsangemessenheit der Besoldung aller Beamten, Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten.

Das BVerfG legt mit seinen höchstrichterlichen Kompetenz Vorgaben zur Auslegung des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs 5 GG fest, die jeder Gesetzgeber im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen berücksichtigen muss. Der Vergleich der gegenübergestellten Gesetzgebung aus den drei Bundesländern offenbart große vielfältige Herausforderungen bei der weiteren Entwicklung des öffentlichen Dienstrechtes, insbesondere in Bezug auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht. Sei es in Nordrhein-Westfalen, in dem nun auf regional differenzierte Familienzuschläge (zumindest bei der Stufen 2 und 3) zurückgegriffen wird oder Schleswig-Holstein, die für Beamten der niedrigeren Besoldungsgruppen Familienergänzungszuschläge eingeführt haben und bei deren Ermittlung auf das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten abstellen. Das Besoldungsrecht ist im Wandel und wird durch immer umfassendere und spezifische Entscheidungen des BVerfG weiterentwickelt.¹⁴³

Die wesentlichen Gemeinsamkeiten bei der Umsetzung der Berücksichtigung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 in der Gesetzgebung lassen sich dabei auf die nachfolgenden Maßnahmen reduzieren: Nachzahlungen für Widerspruchsführer und Kläger, Anpassung und teilweise drastische Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung und die Streichung der ersten bzw. ersten

¹⁴³ Vgl. dazu auch Tepke/Becker in ZBR-Heft 5, 2022, S. 145 [153]

beiden Erfahrungsstufen der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A.

Die Gesetzgebung mit den umfangreichsten Neuerungen wurden dabei in Schleswig-Holstein implementiert. Mit dem Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 ging die Landesregierung neue Wege. Der Versuch durch einkommensabhängige Ergänzungszuschläge die tatsächlichen Lebensverhältnisse des Beamten und des Ehegatten bedarfsgerecht einzubeziehen, offenbart eine Abkehr von althergebrachten Grundsätzen. Nach Ansicht des Schleswig-holsteinischen Gesetzgebers sollen damit die besonderen Belastungen der Beamten in den unteren Besoldungsgruppen mit zwei oder mehr Kindern bedarfsorientiert abgedeckt werden. Ob diese Regelung für die Zukunft Bestand haben wird, bleibt unklar. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich hier um eine einzigartige Regelung im Bund- und Ländervergleich handelt. Die Fachgewerkschaften hingegen vertreten die Auffassung der Landesregierung, dass mit den rechtlichen Anpassungen nun eine verfassungsgemäße Alimentation aller Beamten hergestellt ist, nicht. Der DBB Schleswig-Holstein rät weiterhin allen Beamten dazu einen jährlichen Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung einzulegen. Darüber hinaus versucht der DBB SH erneute Anpassungen im Besoldungsrecht zu erzwingen, in dem dieser mehrere gerichtliche Verfahren gegen die Besoldungsanpassung im Jahr 2022 begleitet und damit eine Ausschöpfung des Rechtsweges bis zum BVerfG bezweckt.¹⁴⁴ Die Situation in Schleswig-Holstein wird die Rechtsprechung also noch weitere Jahre beschäftigen.

Die Anpassungen in Nordrhein-Westfalen waren zwar nicht so weitgehend wie in Schleswig-Holstein, jedoch nicht weniger umstritten. Die Regionalisierung der Familienzuschläge der Stufen 1 und 2 anhand der Mietenstufen öffnet die Wege zurück zur erneuten Einführung einer ortszuschlagsbezogenen Besoldung. Die darüber hinaus gehende Gleichschaltung der Einstiegserfahrungsstufen für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 eröffnen Fragen zur weiteren Zukunft des mittleren Dienstes und der leistungsorientierten Ausgestaltung der Struktur der Besoldungsordnung A.

¹⁴⁴DBB Schleswig-Holstein: Keine antragsunabhängigen Besoldungskorrekturen im Jahr 2022 vom 08.12.2022

In Thüringen führte die Berücksichtigung der Rechtsprechung aus den Beschlüssen des BVerfG ebenso zu umfassenden Anpassungen, die neben Nachzahlungen weitestgehend nur in den familienbezogenen Bestandteilen Berücksichtigung fand. Durch die im Verfahren zum Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 beschlossenen Entschließungsanträge der Fraktionen des Thüringer Landtags hat die Landesregierung den Auftrag erhalten, das öffentliche Dienstrecht zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Durch diese Verpflichtung wird das Thema der Amtsgemessenheit der Alimentation auch weiterhin auf der Agenda der Landesregierung bleiben. Ob und wie aus dieser Evaluation tatsächliche Realisierungen im Besoldungsrecht folgen, bleibt abzuwarten. Mit dem Gesetzesentwurf vom 18. Januar 2023 brachte die Landesregierung bereits ein neues Gesetzesvorhaben ein. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sind weitere prozentuale Erhöhungen der Dienstbezüge und steuerfreie Sonderzahlungen im Jahr 2023 vorgesehen. Der Gesetzgeber versucht damit der aktuellen Inflationsentwicklung entgegenzusteuern und die Amtsgemessenheit der Besoldung auch weiterhin zu garantieren.¹⁴⁵

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG bewegen sich die Gesetzgeber immer auf schmalen Grat zwischen den Anforderungen an eine angemessene Besoldung ihrer Beamten, Richter und Staatsanwälte und der Wahrung der Anforderungen an die öffentlichen Haushalte. Ob zukünftige Änderungen im Besoldungsrecht von dem bisherigen Weg der Herstellung der Amtsgemessenheit der Besoldung über die überwiegende Anpassung im Rahmen der familienbezogenen Bestandteile hinausgehen, bleibt abzuwarten. Sicher ist auf jeden Fall, dass in nicht allzu weiter Zukunft neue Entscheiden vom BVerfG im Hinblick auf das Alimentationsprinzip zu erwarten sind.

¹⁴⁵ ThürLT, Ds. 7/7122 vom 18. Januar 2023, S.7-8, 50 ff.

Literaturverzeichnis

Battis, Ulrich, Prof. Dr. Dr. h.c.: *Rechtsgutachten zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation vom 5. Juli 2021*; (in der Fassung der Stellungnahme des Thüringer Beamtenbundes (tbb) zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für die ehemalige Professoren neuen Rechts – Ds. 7/3575 Thüringer Landtag vom 06. September 2021); URL: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-3575/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-1469/Z7-1469.pdf
[Zugriff am 10.02.2023; 16:42 Uhr]

Bayrische Staatsregierung (Hrsg.): *Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile*, Drucksache 18/25363 vom 30.11.2022; URL: https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000015500/0000015779.pdf
[Zugriff am 07.02.2023, 21:45 Uhr]

CO2online/Deutscher Mieterbund (Hrsg.): *Heizspiel für Deutschland 2022*, 1. Ausgabe vom September 2022; URL: <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel/heizspiegel-2022/heizspiegel-2022.pdf>
[Zugriff am 05.01.2023, um 14:25 Uhr]

Deutscher Beamtenbund (DBB) NRW (Hrsg.): *Stellungnahme des DBB NRW zum Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften* (und zu anderen Gesetzesentwürfen), Stellungnahme 17/4822 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2022; URL: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4822.pdf>
[Zugriff am 07.02.2023, 12:18 Uhr]

Deutscher Beamtenbund (DBB) Schleswig-Holstein (Hrsg.): *Keine antragsunabhängigen Besoldungskorrekturen im Jahr 2022* vom 08.12.2022; URL: <https://www.dbb.de/artikel/keine-antragsunabhaengigen-besoldungskorrekturen-in-2022.html>
[Zugriff am 03.02.2023, 18:45 Uhr]

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Nord (Hrsg.): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (Drucksache 19/3428)* vom 21. Februar 2022 (In der Form des Umdruckes des Landtages Schleswig-Holstein, 19/7180 zur Drucksache 19/3428); URL: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/07100/umdruck-19-07180.pdf>
[Zugriff am 07.02.2023, 18:45 Uhr]

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Hessen-Thüringen (Hrsg.): *Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation vom 10. Juni 2021*; URL: https://beteiligentransparenz-dokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-3575/2_Vom_Einbringer_uebers_Daten/DGB_Hessen-Thueringen/DGB.pdf

[Zugriff am 05.12.2022, 14:45 Uhr]

Deutscher Mieterbund (Hrsg.): *Heizspiegel 2022: Heizen mit Gas doppelt so teuer wie 2020 – enormes Sparpotenzial für Haushalte*; URL: <https://www.mieterbund.de/service/heizspiegel.html>,

[Zugriff am 05.01.2023, um 14:25 Uhr]

Färber, Gisela, Prof., Dr. *Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern*; in Form des Umdrucks 19/7194 des Landtags Schleswig-Holstein; URL:

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/07100/umdruck-19-07194.pdf>

[Zugriff am: 07.02.2023, 14:25 Uhr]

Landtag NRW: Drucksache 17/14100 vom 09. Juni 2021 – *Gesetzesentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften*; URL: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14100.pdf>

[Zugriff am: 05.01.2023, um 18:50 Uhr:]

Landtag NRW: Drucksache 17/16324 vom 21. Januar 2022 – *Gesetzesentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften*; URL: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-16324.pdf>

[Zugriff am: 05.01.2023, um 19:20 Uhr:]

Landtag Schleswig-Holstein: Drucksache 19/2043 vom 03. März 2020 – *Gesetzesentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften*; URL: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/02000/drucksache-19-02043.pdf>

[Zugriff am: 07.02.2023, 15:65 Uhr]

Landtag Schleswig-Holstein: Drucksache 19/3428 vom 01. Dezember 2021 – *Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern*; URL: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03400/drucksache-19-03428.pdf>

[Zugriff am: 07.02.2023; 16:30 Uhr]

Mietspiegel Düsseldorf (2014 – 2023), 2023; URL: <https://mietspiegeltabelle.de/mietspiegel-duesseldorf/>,

[Zugriff am: 07.02.2023, 14:56 Uhr]

Schwegmann/Summer u.a.: *Besoldungsrecht des Bundes und der Länder – Online-Kommentar*, 110. Update (Januar 2023), rehmVerlag München, abgerufen über den Online-Service rehm eLine; URL: <https://www.rehm-verlag.de/eLine-online-produkte/>

Stuttman, Rico: *Die Besoldungsrevolution des BVerfG*. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ). Nr. 3, Jg. 39. München. C.H. Beck 2020, Beilage, S. 83-89

Tepke, Alexia; Becker, Andreas: *Goldene Besoldungszeiten nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von Mai 2020 zur Mindest- und Familienalimention?* In: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Nr. 5, Jg. 70. Stuttgart. Kohlhammer. 2022, S. 145-154

Thüringer Beamtenbund (tbb): *Amtsangemessene Alimention – Musterwiderspruch für 2022 online* vom 08. September 2022; URL: <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/musterwiderspruch-fuer-2022-online/>,
[Zugriff am: 05.12.2022; 14:25 Uhr]

Thüringer Beamtenbund (tbb): *Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimention - Schriftliche Stellungnahme* vom 10. Juni 2021; URL: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-3575/2_Vom_Einbringer_uebers_Daten/tbb_Beamtenbund_und_Tarifunion_Thueringen/tbb.pdf
[Zugriff am: 05.12.2022; 18:20 Uhr]

Thüringer Beamtenbund (tbb): *Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimention sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts - Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags* vom 6. September 2021; URL: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-3575/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-1469/Z7-1469.pdf
[Zugriff am: 08.02.2023, 20:15 Uhr]

Thüringer Beamtenbund (tbb): *ACHTUNG: Landesamt verschickt Widerspruchsbescheide 2020/21 – 1 Monatsfrist beginnt!* vom 01. Juli 2022; URL: <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/achtung-landesamt-verschickt-widerspruchsbescheide-1-monatsfrist-beginnt/>
[Zugriff am: 05.12.2022;14:30 Uhr]

Thüringer Beamtenbund (tbb): *Amtsangemessene Alimention*; URL: <https://www.thueringer-beamtenbund.de/amsangemessene-alimention/>; abgerufen am
[Zugriff am 05.12.2022 um 14:42 Uhr]

Thüringer Landesregierung (Hrsg.): *Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Bericht der Landesregierung gemäß Nr. 2 des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 22. Oktober 2021 (Drucksache 7/4296); Drucksache 7/7169 des Thüringer Landtags, 24. Januar 2023; URL: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/90655/beschluss_des_thueringer_landtags_drucksache_7_4296_zu_den_drucksachen_7_4268_3575_sicherstellung_einer_verfassungsgemaessen_alimentation_und_steigeru.pdf*
[Zugriff am: 10.02.2023, 20:45 Uhr]

Thüringer Landtag: Drucksache 7/4296 vom 22. Oktober 2021; *Entschließungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 7/4268; URL: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83846/sicherstellung_einer_verfassungsgemaessen_alimentation_und_steigerung_der_attraktivitaet_des_oeffentlichen_dienstes.pdf*
[Zugriff am: 01.03.2023 um 21:50 Uhr]

Thüringer Landtag: Drucksache 7/3575 vom 23. Juni 2021; *Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern URL: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/82048/thueringer_gesetz_zur_gewaehrleistung_einer_verfassungsgemaessen_alimentation_sowie_ueber_die_gewaehrung_einer_erkennungleistung_fuer_ehemalige_ang.pdf*
[Zugriff am: 08.02.2023, 19:00 Uhr]

Thüringer Landtag: Drucksache 7/4295 vom 22. Oktober 2021; *Entschließungsantrag der Fraktion der CDU sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Modernisierung und Neuordnung der Beamtenbesoldung in Thüringen; URL: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83845/modernisierung_und_neuordnung_der_beamtenbesoldung_in_thueringen.pdf*
[Zugriff am: 01.03.2023; 21:45 Uhr]

Ver.di Bund + Länder NRW: *Ver.di/DGB nehmen Stellung zur Änderung der Beamten-Alimentation; URL: <https://bund-laender-nrw.verdi.de/beamte/landesbeamte/++co++867f45b6-7c84-11ec-890f-001a4a160111>*
[Zugriff am: 07.02.2023, 16:15 Uhr]

Rechtsprechungsverzeichnis

<i>Gericht</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Fundstelle</i>
BVerfG; Bs. d. zweiten Senates	30. März 1977	2 BvR 1039/75	BVerfGE 44, 249-283
BVerfG, Bs. d. zweiten Senates	22. März 1990	2 BvL 1/86	BVerfGE 81, 363-387
BVerfG, Bs. d. zweiten Senates	24. November 1998	2 BvI 29/91 u.a.	BVerfGE 99, 300-332
BVerfG, Urt. des zweiten Senates	5. Mai 2015	2 BvL 17/09 u.a.	BVerfGE 139, 64-148
BVerfG, Bs. d. zweiten Senates	17. November 2015	2 BvL 19/09 u.a.	BVerfGE 140, 240-316
BVerfG, Bs. d. zweiten Senates	04. Mai 2020	2 BvI 4/18	BVerfGE 155, 1-76
BVerfG, Bs. d. zweiten Senates	04. Mai 2020	2 BvL 6/17 u.a.	BVerfGE 155, 77-118

Rechtsquellenverzeichnis

Nationale Gesetze der Bundesrepublik

- LBesG NRW** Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. Nr. 18, S. 309-440), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GV. NRW 2022 Nr. 41, S. S 967-986)
- SGB II** Das Sozialgesetzbuch – zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)
- SGB IV** Das Sozialgesetzbuch – viertes Buch (SGB II) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. S. 3845, 3870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)
- SHBesG** Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (SHBesG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 Nr. 3 S 153-264), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 Nr. 18, S. 1002-1003.)
- Gesetz vom 14. September 2021** Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW 2021 Nr.69, S. 1075-1098)
- Gesetz vom 25. März 2022** Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW 2022 Nr. 17, S. 389-402)

- Gesetz vom 24. März 2022** Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24.03.2022 (GVOBl. Schl.-H 2022 Nr. 5, S 309-318)
- Gesetz vom 8. September 2020** Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H 2020 Nr. 16, S 516-538)
- GG** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bek. vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)
- ThürBesG** Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Januar 2016 (ThürGVBl. 2016, Nr. 1, S.166-202), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (ThürGVBl. 2022, Nr. 25, S. 437-452)
- Gesetz vom 2. November 2021** Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (ThürGVBl. 2021, Nr. 28, S. 547-549)
- WoGG** Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Verordnungen und Richtlinien:

- Gesetz vom 2. November 2021** Richtlinie für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 16. August 2022 (Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes)
- WoGV** Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Erfurt, 16.03.2023

Unterschrift